

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

51 (21.12.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-744416](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-744416)

Numr. 51. Montags den 21sten December 1795.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Um alle Irrungen, wegen der Nummern der Intelligenzblätter künftiges Jahres, zu vermeiden, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß am Montage den 4ten Januar No. 1. den 11ten Januar No. 2. den 18ten Januar No. 3. und so ferner werde ausgegeben werden. Diejenigen, denen hauptsächlich an der Insertion der einzusendenden Stücke, in die vorzuschreibenden Nummern, gelegen ist, und wo es bey den mehresten geschwäßig darauf ankommt, werden ersucht, in den Kalender bey jeder Woche die gehörige Nummer sich gefälligst zu notiren, welches um so notwendiger ist, da in dem jetzigen neuen Oktavkalender die Nummern bey den Wochen abzudrucken vergessen worden.

Zugleich wird ein jeder gebeten, die Bezahlung des Wochenblatts, von dem jetzigen Jahre, bey den respektive wohlbbl. Postämtern und dem Intelligenz-Comtoir baldigst zu besorgen, weil daraus die nicht geringen Verlagskosten hauptsächlich besritten werden müssen; etwaige neue Bestellungen aber fordersamst anzugeben, damit der Druck der erforderlichen Exemplare darnach eingerichtet werden könne. Wer nach Neujahr sich erst meldet, kann die vorher schon ausgegebenen Stücke nicht mit erhalten, sondern muß sich gefallen lassen, von der Zeit an einzutreten, da er seine Bestellung macht, indem auf ungewissen Absatz kein einziges Exemplar übergedruckt werden kann. Diejenigen aber, welche etwa auszutreten willens seyn möchten, und das Wochenblatt, vermöge ihres Amtes, nicht zu halten verbunden sind, müssen, noch vor Ablauf dieses Jahres, davon Anzeige thun, indem sonst, wenn sie damit spät in das folgende Jahr warten, auf sie mitgerechnet wird, da alsdenn die Aufkündigung, wegen der bereits verwandten Kosten, nicht mehr angenommen werden kann. Harich, den 10ten December 1795.

Königl. Preußl. Ostfr. Intelligenz Comtoir.

2 Da bei der jetzt so stark angewachsenen Größe des Wochenblatts und dem hohen Druckerlohn, die Kosten so hoch steigen, daß diese Anstalt in der Art, und bey den bisherigen niedrigen Insertions-Gebühren nicht bestehen kann, zumal die Preise des Papiers seit einiger Zeit außerordentlich hoch laufen, so sieht man sich genöthiget, die Insertions-Gebühren um 2 sbr. zu erhöhen, daher künftig, und zwar vom 1sten Stük, des nächsten 1796sten Jahres angerechnet, für jedes Inserendum,
wel



welches 12 Reihen und darunter hält, jede Reihe zu 28 bis 30 Buchstaben gerechnet, 6 Sbr. für eine, 12 Stüber für eine zweimalige Insertion und so fortan bezahlet werden muß, wie denn auch so bald das Stück über 12 Reihen beträgt, das Duplum, und so bald es über 24 Zeilen beträgt, das Triplum und so ferner, zu entrichten ist. Hiernach hat sich also jeder zu achten, und die Gebühren jedes wohl richtig beizulegen, wiederzulegenfalls ein solches Stück nicht eingerückt werden soll.

Signatum Aürich, am 11ten December 1795.

Königl. Preußl. Dfkr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Beförderung.

¶ Nachdem der Regierungs-Ansultator Klose per Reser. vom 28ten October a. c. zum Justiz-Commissario und Notario des Regierungs-Departements mit der Erlaubniß, bey den Amtgerichten zu Pevsum und Greetschl die Prozeß-Praxin exerciren zu dürfen, ernannt, und in solcher Qualität pflichtbar gemacht worden; als wird solches hiedurch zur Wißenschaft des Publici gebracht.

Aürich, den 14ten December 1795.

Königl. Preußl. Dfkr. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

¶ Die Erben des neulich verstorbenen Johann Friedrich Neemann sind vorz. habens, mit Erlaubniß des von der Königl. Wohlbl. Mentz ertheilten Consensus ihr bey Aürich am Hadelwerk belegenes Haus, Garten und Ziegel, die Fischerey genannt, den 23ten December Nachmittags 2 Uhr in Weye Hippen Hanse vor dem Ostthor durch den Auctions-Commissair Ruter, bey welchem die Conconditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

2 In dreyen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Picitations-Terminen, also am 17ten, 25ten und 29ten December, wollen des weol. Bierjagers Sabinand Henricg Witwe und derselben Tochter Curator, Schustermeister Jan Jelis, ein Haus zwischen den beyden Eyhlen in Emden in Comp. 9. No. 14, welches von den Stads Taxatoren auf 2500 Gulden Holl. Courant gewürdiget worden, öffentlich durch das Verantungs-Departement auspräentiren, nach im letzten Termin den Mehrstbietenden mit Vorbehalt der Vormundschafft ihren Genehmigung zuschlagen lassen, und zwar an den Meistbietenden.

Die von dieser Subbaltation angefertigte Patente, die Conditionen und das Taxationsprotocoll sind bey den Stadtgerichten zu Emden und Aürich affigirt, legere auch bey dem Vergantungs Actuario Wreends einzusehen und in Abschrift zu erhalten.

Denen etwaigen Neapratendenten und Servitutsberechtigten wird hiernit aufgegeben, ihre etwaige Berechtsame spätestens im Picitations Termine den 29ten December geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in sofern sie das Grund:



Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emda in Curia den 1ten December 1795.

Am 8ten, 15ten und 22sten December will der Bierziger und Holzhändler Marten Waalkes in Emden sein zwischen den beyden Soblen in Comp. 9. No. 36. belegenes Wohngebäude daselbst durch das Vergantungs-Departement öffentlich auspräsentiren, und im letzten Termin den Mehrbietenden zuschlagen lassen.

3 Die wüste Stelle des vormals Johann Cordes Ehefrauen, Etele Catharina Probsts Hauses in der Kattrepel zu Esens soll von Policey wegen öffentlich verkauft werden. Liebhaber dazu wollen sich am 22sten December des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause einfinden, und ihre Offerten verlaublichen. Signatum Esens in Curia, den 27sten November 1795. Bürgermeistere.

4 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents und demselben angehängten Bedingungen und Taxe, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Arends einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten, wollen der weyl. Frau Wittwen Dingius Erben das ihnen zuständige in Emden an der Koopveene in Comp. 7. No. 32. belegene und eidlich auf 550 Gulden holl. Courant geschätzte Haus öffentlich durch das Vergantungs-Departement in dreymalen, als am 27sten November, 11ten und 29sten December auspräsentiren, und im letztern Termin mit Vorbehalt der ober-vormundschaftlichen Genehmigung für die Minderjährigen dem Mehrbietenden zuschlagen lassen.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, ihre Ansprüche zeitig geang, wenigstens gegen den letzten Licitationstermin bey dem hiesigen Stadtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Erben auf dem Rathhause, den 10ten November 1795.

5 Des weyl. Jan Willems Erben wollen das in Emden an der Häuerläuferstraße in Comp. 15. No. 87 belegene Haus und Garten am 15ten, 24sten und 29sten December öffentlich durch das dasige Vergantungsdepartement auspräsentiren und verkaufen lassen.

6 Bey dem Zuschlage des den 5ten December 1794 verkauften zu Wirdum belegenen und nach Abzug der Lasten auf 210 Gulden in Gold eidlich gewändigten Hauses und Gartens cum Annexis et Pertinentiis des weyl. Jan Albers Kettwig Erben ist denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern wegen des Krieges ihr Recht vorbehalten worden. Jetzt ist nach wiederhergestelltem Frieden annoch ein neuer Termin licitationis auf den 2ten Februar nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, jedoch bloß in Ansehung der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, angesetzt, in welchem selbige ihre Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube anzugeben haben. Nach Ablauf dieses Termins wird darauf nicht weiter geachtet werden.



den. Taxe und Conditiones sind auf dem hiesigen Amtgerichte zur Einsicht zu bekommen. Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militärstande müssen sich längstens in gedachtem Termin mit ihren Ansprüchen beym Gerichte melden, widrigenfalls sie nachher damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Prowsum am Königl. Amtgerichte, den 19 Nov. 1795.

7 Die Ober-Erbpächter des Bookjeteler Fehns, nämlich des Peter Thomas Hvitens Erben und des Berend Franken Erben und respec. deren Curator, wollen verschiedene Partthen in solchem Fehn in der sogenannten Wäl ohnweit Dismann Hinrichs Behausung, und zwar so wol Ober- als Unter Grund am 9ten Jan. 1796, in des Gastwirths Carl Anton Ducken Hause auf dem Bookjeteler Fehn, öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditiones sind in des Ast Middents zu Haghusen und in des gedachten Carl Anton Ducken Wirthshäusern affigiret, auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und für die Gebühren abschristlich zu haben.

8 Der Herr Buchbinder David Wichert in Aurich ist mit gerichtlicher Bewilligung vorhabend, seinen hinter den zur Generalsuperintendentur gehörigen Ziegel belegenen Garten am 8ten Januar durch den Auctions-Commissair Reuter bey welchem die Conditiones einzusehen, Nachmittags 2 Uhr im blauen Hause verkaufen zu lassen.

9 Weil der Jungfer Martje von Hinte von Gerrit de Beer bewohnte Haus wegen eingekommener Detractenklage am 28sten October in Leer nicht hat verkauft werden können, so wird hiedurch den Kauflustigen bekannt gemacht, daß, da durch gütliches Uebereinkommen all. und jedes Benähernungsrecht gehoben, die Eigenthümerin willens ist, gedachtes in Leer am Ufer der Ems belegenes Haus am 6ten Januar 1796 auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Dircq Wybes Wittwe bey Irhave will allerhand Handrath, Kleidungsstücke und eine Kuh am 23sten December öffentlich verkaufen lassen.

10 Auf gesuchten und von einem wohlbl. Stadtgerichte zu Norden ertheilten Consensus de alienando sind der Kaufmann Dode L. Cremer et Cons. als Vorsteher der Mennonitengemeine aus freyen Willen entschlossen, ihre Pastoren mit einem schönen Garten, sodann ihr Armenhaus daneben, durch die zeitigen Mediles, Rathsherr Jacobsen et Cons. am 1ten Januar a. f. öffentlich verkaufen zu lassen. Diese beyden Häuser liegen in einer der angenehmsten Gegenden der Stadt, und sind im erstern 6 Zimmer nebst Keller und Regenwasserbaek, mit allen Commoditäten, und im letztern 3 Zimmer angebracht, und können May 1796 angetreten werden.

11 Unter dem 26sten October kauften die hiesigen Juden Aeltesten Moses A. Beer et Cons. öffentlich des Collegienboten Tendlers Haus, und versprachen, vermdge Subhastationsprotokoll in 8 Tagen Prästanda zu prästiren, welches aber bis dato noch nicht geschehen, daher soll dieses Haus den 1ten Jan. a. f. auf ihre Kosten öffentlich wieder verkauft werden. Norden, den 17ten December 1795.



12 Mit gerichtlicher Bewilligung will Weyert Cornelius in Wenslede nachfolgende Stücklanden, als:

- 1) 4 1/2 Diemath Grünland, das Mahland genannt.
- 2) 3 3/4 Diemath dito in der Hamrich belegen,
- 3) 1 Diemath Saaland, die Hausacker,
- 4) 1 dito dito das Luchen,
- 5) 1/2 dito pl. min. das Bohnenland,
- 6) 1/2 dito das Steener genannt,
- 7) 5 dito dito die lege Luchen,
- 8) 1 dito dito die grüne Enden,
- 9) 1 1/2 dito dito der kleine Kamp genannt.

am Freytag den 6ten Januar 1796 des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

13 Des weyl. Eppes Gierds Barenborgs Wittwe Joolke Eiben de Freese will das ihr zuständige Haus in Emden an der Kirchstraße in Comp. 4. No. 38. belegen, in dreymalen, nämlich den 29sten December dieses Jahres, sodann den 5ten und 13ten Jan. 1796, durch das dasige Vergantungs-Departement öffentlich aufräsentiren und verkaufen lassen.

14 Der Hausmann Heino Weyers Sassen will seinen in Wichte belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer guten Behausung und pl. min. 100 Diemath Land, öffentlich verkaufen lassen, wovon der Terminus nächstens bekannt gemacht werden wird. Möchten sich indessen Liebhaber finden, diesen Platz aus der Hand zu kaufen, selbige wollen sich persönlich oder durch postfreie Briefe bey dem Herrn Reichrichter Sassen in Sage oder dem Ausmiener Fridag in Norden melden.

Verheuren.

1 Auf erteilte gerichtliche Commission sind die Vormünder über des Sercke Harms de Freese Kinder willens, am bevorstehenden 29sten December als am Dienstage des Morgens um 12 Uhr ihr Haus und Garten, sodann Untergrund und Torfgäberey bey Stücken oder im Ganzen auf 2 oder 6 Jahre der Ausmienerordnung gemäß öffentlich auf dem Oster-Abhanderseln in des Verlaatsmeisters Johann Hinrichs Behausung durch den Ausmiener Hölcher verheuren zu lassen.

2 Der Gastwirt Jan Borgerts in Weener ist mit gerichtlicher Erlaubnis willens, die in Midlum belegene Brauerey den Reißbietenden auf 1 Jahr, primo May May 1796 anzutreten, am 26sten December zu Jemgum in des Wegten Meyers Behausung öffentlich verheuren zu lassen.

2 Auf erhaltene gerichtliche Commission ist der Hausmann Wette Ulbs zu

Uphu



Upphusen gesonnen, seine unter Upphusen belegene 52 Grafen Wan: Weide- und Weede-
Lande öffentlich durch den Ausmiener Dose bey Stücken auf 3 Jahre, um May 1796
anzutreten, verheuren zu lassen. Wer dazu Lust hat, der kann sich auf Dienstag den
22sten December des Nachmittags um 1 Uhr zu Upphusen in der Brauerey einfinden,
und gefälligst heuren.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Kirchenvorsteher Dirk Hinrichs zu Eoga hat sofort 1000 Gulden Gold
und 500 Gulden Courant jnslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und ge-
hörige Sicherheit stellen kann, wolle sich deshalb bey gedachtem Vorsteher melden.

2 160 Smtblr. Pr. Courant Wittmund Kirchengerder sind sofort jnslich zu
verleihen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Kirchenvorsteher
Christian Eberhard Dose in Wittmund melden.

3 Es sind 600 Rthlr. in Gold Euratel Gelder gegen billige Zinsen und ge-
hörige Sicherheit gleich auszuhua, wer solche verlangt, kann sich bey J. D. Fischer in
Norden melden.

4 Die Meenenche Legat-Casse hat von Stund an 200 und 400 Rthlr. Cour.
auf sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen zu verleihen; wem damit gedienet ist, melde
sich bey dem Consistorialrath Noentgen in Eten.

5 Von des weyl. Geerd Nchls zu Doose Kinder Vermögen sind am 1sten
Jan. oder 1sten May künftigen Jahres 1700 Rthlr. in Gold und 200 Rthlr. in Cour.
jnslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und Sicherheit stellen kann, beliebe
sich bey den Vormündern Diederichs Nchls und Eilke Eden Nenden zu Doose oder
dem Amtschreiber Krieg zur Friedeburg zu melden.

6 Der Kaufmann J. E. Janssen in Wittmund, hat aus seiner Vormund-
schaft Casse über des weyl. Müllers Harmzu Dirck Laumenstein Sohn pl. min 140
Rthlr. Gold jnslich zu belegen; wer solche gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen
gebrauchen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden und die Gelder in Empfang
nehmen.

Gelder, so verlangt werden.

1 Iemand genegen zynde, zes ofte zeven duizend Ryks-
daalders in Goud, ofte ook gelyke Somme in Hollandsch Courant,
tegens wat minder dan gewoone Intrest, op een goed Hypoteek
en genoegzaame zekerheid, te willen beleggen, het zy in het ge-
heel ofte ten deele, kan daar van nader onderrichting het zy mon-
delyk of door gefrankeerde Brieven, by den Maakelaar H. J. Smid
te Emden ontfangen.

Eten



Citationes Creditorum:

1 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Johann Ehmens, jetzt zu Walle, alle und jede, welche auf das ihm von dem Baugemeister Johann Gottfried Wolff zu Aurich privatim verkaufte vor dem Auricher Nordthore liegende sogenannte blaue Haus nebst Scheune, Wiese und Garten, oder dessen Kaufgeld, ein Eicenthuum, den Pachtungsvertrag schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten Januar 1796, entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionarien Adv. Fisci Fbering, Adv. Fisci Tjaden, de Pottere, Stürenburg und Detmers, ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

2 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich ist auf Instanz des weyl. Fuhrmanns Harm Jben zu Nideldur minderjährigen Kinder Vormünder über dessen Nachlaß, welcher vorzüglich

- 1) in einem neuen Hause mit Garten und 2. Stücken Ackerlande, pl. min. 8 Viertheile groß,
- 2) in Mobilien-Vermögen,
- 3) in wenigen Activis,

besteht, wegen Ungewißheit der Zulänglichkeit zum Abtrag aller Schulden der erbenschaftliche Liquidationsproceß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf besagten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten spätestens am 7ten Januar 1796 Vormittags 10 Uhr beim Amtsgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissionarien Adv. Fisci Fbering, Adv. Fisci Tjaden, de Pottere, Stürenburg und Detmers ihnen vorgeladen werden, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Gläubiger und Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

3 Wäbke Hinrich Groenewald vererbte ein im Kirchhofer Rott No. 37 besetztes Haus, nebst Scheune und Garten zu Wiener auf die von ihrer Schwester Wäbina Janssen mit dem weyl. Bogien Aldert Erveger erbenate Kinder Henke, Uple und Eijmke Erorgers, wovon die erste an Jan Brethener, die andere an Aurich Schulte, und die 3te an Eike Janssen Schulte vererbt ist. In der Erbtheilung fiel so auch der Eijmke, Ehefrau des Eike Janssen Schulte zu Hillenborg zu, welche es dem Wäbke Tobias Eilens und dessen Ehefrau Antje Hoffschieders nebst einem von Anna Meiers,



an den Worten Erzeuger verkauften, von diesem ererbten, am Kirchwege belegenen, an Jan Vorhers und Dikke Rosenbahls Garten gränzenden Außengarten privatim verkaufte. Diese wollen gegen alle Ansprüche sicher seyn, und haben deshalb auf Eröffnung des Liquidationsprocesses angetragen. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die an Erb, Nacher, Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an bemeldeten Immobilien haben, besonders der weyl. Urt. Hinrichs Kinder, über welche Wäbke Hinrichs Groeneveld Vormünderin gewesen, und welche Curatel im Hypothekenbuche eingetragen worden, desgleichen der Wäbke Hinrichs Groeneveld Miterben, für die das Dominium im Hypothekenbuche reservirt worden, um solche Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in Termino reproductionis den 12ten Januar 1796 bey diesem Amtgerichte anzugehen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 27sten September 1795.

4. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resolut. vom 1sten October curr. über das sämtliche Vermögen des von hier entwichenen Schreinermeisters Hube Everts de Baar, bestehend aus einem Wohnhause, einigen Weibis, Mobilien, vorräthigem Heu und Zimmergeräthschaften, der Concurz eröffnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden hierdurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in Termino reproductionis präclusivo den 21sten Januar 1796 des Vormittags um 9 Uhr persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz Commissarien, wozu die hiesige Schmid und Bluhm in Vorschlag gebracht werden, ihre Präensiones und Ansprüche auf diesen insolventen Bndel auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato, Rathsherrn Loesing, anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger und Prätendenten mit ihren Forderungen an die Concurzmasse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens wird der aufgetretene Gemeinschuldner Hube Everts de Baar zum Liquidationstermin ad personam comparandum mit vorgeladen, um dem Contradictori, Justiz Commissaire Wende, die ihm benwohnenden die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Warnung, daß, falls er in Termino nicht erscheinen sollte, weiter den Gesetzen gemäß wider ihn erlaunt werden solle.

5. Nachdem über weyl. Justizrath und Amtmann Wardenburg zu Ipen im hiesigen Herzogthum sämtliche Güter Schuldenhalber ein Concurz eröffnet; So werden zu dessen Vollführung nachfolgende Termini hiemit angesetzt:

Erstlich, auf den 1ten Januar a. f. alsdann die Creditores ihre Forderungen bey Verlust derselben angeben und gebührend bescheinigen; jedoch haben diejenigen Creditores, so sich bereits schon angegeben haben, ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig.

Zweitens, auf den 18ten Februar a. f. um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis eines jeden Forderung etwa noch übrig oder nöthig, vollends bezubringen und

aus.



auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termins deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führt, derselbe in contumaciam desfalls nicht weiter gehört werden solle.

Drittens, auf den 7ten April a. f. das Priorität Urtheil anzuhören, und
Viertens, wosfern von solcher Urtheil keine Revision gesucht oder appelliret wird, auf den 26ten April h. a. der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurs-Bats beyzuwohnen.

Wer nun an obgedachten Dehtoris Nachloß einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeynet, hat sich an obgedachten vier Tagen nach einander Vormittags um 9 Uhr, absonderlich bey der Vergantung und Lösung in Person oder durch einen Bevollmächtigten alhier auf der Registrirungs Kanzley einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewarten. Oldenburg in Cancellaria, den 13ten October 1795. Wolterk. v. Berger.

6. Wehl. Geschworne Lambertus Suhlmann und dessen Ehefrau E. Schott besaßen, ohne hierüber durch Documente Nachweisung geben zu können, aus Erbschafts Rechte 14 Grafen Landes auf Altbunder Neuland, im Norden an Folkert Harms Erbpachtland, im Süden und Osten an Durlens Land, daß dieser ex parte nomine besitzet, und im Westen an dem allgemeinen Weg gränzend. Diese fielen in der den 22sten Nov. 1782 gehaltenen Erbtheilung dem Prediger Nold Rudolph Suhlmann zu Widdelbert, der H. J. Suhlmann verheiratheten Kimmel zu Harvesse, und der S. H. W. Suhlmann verheiratheten Durlen zu Behringewer zu, und in der den 18ten März 1794 unter diesen Erben gehaltenen weitern Vertheilung erhielt sie bemeldeter Prediger Nold Rudolph Suhlmann, der sie hierauf privatim den Eheleuten Harin Lühbers Busemans und Eibertje Dehrens übertrug. — Diese haben zur Deckung gegen alle dergl. Ansprüche und zur vollständigen Berücksichtigung tituli possessionis um Erbsagung des Liquidations-Processes angehalten, der erkannt ist. Es werden daher alle und jede, die aus Erb, Käuf, Dienstbarkeit, oder einem andern dergleichen Rechte an obbemeldete 14 Grafen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter hiezu vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens in Termins peremptorio den 3ten März 1796 bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, worigenfalls sie damit in Hinsicht des Grandstückes und der Käufer, Extrahenten dieser Edictalien, präcludiret werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten November 1795.

7. Der wehl. Geschworne Lambertus Suhlmann und dessen Ehefrau E. Schott besaßen, jedoch ohne solches durch Documente nachgewiesen zu haben, nebst andern Gütern auch 7 Grafen auf Altbunder Neuland, im Norden an den Außengraben der neuen Schanze, im Süden an Busemans Land, im Westen an den allgemeinen Weg, im Osten an Kimmels Land gränzend. Diese fielen in der den 22sten Nov. 1782 gehaltenen Erbtheilung dem Prediger Nold Rudolph Suhlmann zu Widdelbert, der H. J. Suhlmann verheiratheten Kimmel zu Harvesse und der S. H. W. Suhlmann verheiratheten Durlen zu Behringewer zu, und in der den 18ten März 1794 unter diesen Erben gehaltenen

(No. 51. 2999999)

halte:



haltenen weitem Vertheilung, erhielt sie bemeldeter Prediger Wolf Radolph Ehlmann, der sie hierauf dem Folkert Harms in Erbpacht privatim übertrag. Dieser hat zur Deckung gegen alle dingliche Ansprüche und zur vollkündigen Vertheilung tituli possessio- nis um Erlösung des Liquidationserzesses angehalten, der erkannt ist. — Es werden daher alle und jede, die aus Erb, Käuf, Dienstbarkeit, oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldete 7 Grafen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter hiermit vorge- laden, solche inner halb 3 Monaten, spätestens in Termino peremptorio den 3ten März 1796 bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzukündren, widri- gentfalls sie damit in Hinsicht des Grundstücks und des Käufers, Extrahenten dieser Edictallen, präcludiret werden. Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten Nov. 1795.

8. Nachdem per Decretum vom 4 März 1795 über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Dito Müllers und dessen Ehefrau Gesche Müllers, vorbehaltenlich der Berechti- samer der Militärpersonen nach dem Edict vom 3. Sept. 1792, Concurs eröffnet, und Edictal-Edicten erlassen worden, so werden nach aufgehobener Suspension der Processy worin diese interessirt waren, nun auch hiermit alle im Edicte bestimmte Militär, und ihnen gleich geachtete Personen edictaliter vorgeladen, in 3 Monaten, spätestens in Termino perem- torio den 23 Febr. 1796 bey diesem Amtgerichte ihre etwaigen Ansprüche an die Concurs- Masse anzugeben, widrigenfalls sie damit von der Masse präcludiret und in Hinsicht derselben und der daraus befriedigt werdenden Gläubiger zum immerwährenden Stillschweigen hingewiesen werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 16ten No- vember 1795.

9. Per Decretum vom 10ten Junii 1793 wurde über des Kaufmanns Conrad Davinck in Leer Vermögen Concurs eröffnet, in den Vorladungen aber und in der Prä- clusionsfentenz den Militärpersonen die Berechtigsamer nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. — Nun aber werden auch alle nach bemeldetem Edict von der Präclation ausgenommenen Militär, und ihnen gleich geachtete Personen edicta- liter hiermit vorgeladen, in 3 Monaten, spätestens in Termino peremptorio den 23sten Februar 1796, bey diesem Amtgerichte ihre etwaigen Ansprüche an die Concursmasse anzugeben, widrigenfalls sie damit von der Masse präcludiret, und in Hinsicht derselben und der daraus befriedigt werdenden Gläubiger zum immerwährenden Stillschweigen hin- gewiesen werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 18ten Nov. 1795.

10. Nachdem per Decretum vom 6ten August 1792 über das Vermögen des Kaufmanns Martens Dapemann zu Weener Concurs eröffnet worden, und den Militär- Personen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 die Berechtigsamer reserviret worden, so werden nun auch alle in bemeldetem Edict beschriebene Militär, und ihnen gleich ge- achtete Personen hiermit edictaliter vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche an diese Masse in 3 Monaten, spätestens in Termino den 23sten Februar 1796 anzugeben, widrigen- falls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht der Masse und der daraus bezahlt wer- enden Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 16ten November 1795.



11 Jan Mescher erkaufte von Fraule Johanna Emmius, des Wilm Wiebkes Wittwe einen Heerd Landes zu Womers, im Osten an Hinrich Grise, im Westen an Enoch Michell Erben-Land grenzend. Verkäuferin bedung sich bey dem Verkauf aus, das bey dem Heerde stehende kleine Haus mit Garten und Bleichstelle und Auffahrt, jährlichen Vorkauf im Osten auf dem Morast von vier Tagewal, 2 Gräber auf dem Kirchhofe, auch eine Kuhweide bey den meisten Käben des Heerdbesizers jettlebens zu nutzen, und sollte Käufer gehalten seyn, nach dem Ableben der Verkäuferin diese Stücke taxato zu übernehmen. In der Erbtheilung sel dieser Heerd der Ehefrau des Commertraths Köhngb, Magdalena Meschers, zu; diese hat die bemeldeten Reservata nun jett von Verkäuferin privatim erkaufte, und um gegen alle Realaufprüche gesichert zu seyn, auf Erdsagung des Liquidationprozesses angewagen, der erkannt ist. Es werden daher alle und jede, die aus Erb, Pfand, Dienstbarkeit, oder einem andern dergleichen Rechte an obgenannte reservirte Grundstücke Anspruch haben möchten, edictaliter aufzuro deck, sich damit innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termin präclaudire den 1 ten Februar 1796, beym Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Faimssilien, Käuferin und der sich etwa zum Kauffchilling meldenden Creditoren nun immerwährendes Stillschweigen verwiehen werden sollen. Beer im Amtgerichte, den 23sten November 1795.

12 Der Schiffer Harm Berdes Dullen ließ im Jahre 1792 ein Aufgeböt wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Schiffer Dule Ulrichs von der Fasel Juist zu Gresthoff öffentlich angekaufte Schiff, plus minus 40 Haber Lasten groß, nebst dabey gehörenden Kahn und Geräthe, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, ergehen, welches unter andern denen wöchentlichen Anzeigen des Jahres 1792 Num. 43, 47, 51, 52, und von 1793 Num. 1, et 2. tuse: tres wurde. Noch vor dem Termin traw das allerhöchste Edict vom 3ten Sept. 1792 ein, vermöge dessen denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern wegen des Krieges ihre Besorgung reserviret werden mußte. Jetzt aber, da der Krieg vorbei und die Suspension aufgehoben ist, werden auch die Militär, und denselben gleichgerichtete Personen, aufgefordert, ihre Ansprüche an gedachtem Schiffe innerhalb 12 Wochen, und längstens am 22sten Januar nächstkünftig bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und gebührend zu justificiren, mit der Verwarnung, daß ihnen im Ausbleibungsfall ebenfalls ein immerwährendes Stillschweigen werde auferleget werden. Bewsum am Königl. Amtgerichte, den 14ten October 1795.

13 Nachdem die Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär, und selbigen gleich geachteten Personen aufgehoben worden, so werden nunmehr auch alle und jede derselben, welche auf die durch des Hinrich Claassen Ehefrau, Eske Fargt, theils von ihrem weyl. Vater, Fargt Isaden, geerbt, theils von ihrem weyl. Oheim Willem Berends cediret: erhaltene und im Jahre 1790 nebst ihrem Ehemann an den Bäcker Philipp Frerichs Herlon verkaufte woter Uttum belegene 7 Grasen Landes nebst einem Köhlgarten ex capite crediti, hypotheca, hereditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quo,



quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, und denen in der vorigen den wöchentlichen Anzeigen vom Jahre 1794 Num. 18. 21. et 24. inserirten Edictal-Citation wegen des Krieges ihr Recht hat vorbehalten werden müssen, zur Angabe und Justification cum Terminis von 9 Wochen et præclusio auf den 14ten Januarii nächst, künftig bey Strafe eines ewigen Stillschweigens aufgefordert. *Pensum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.*

14 Nachdem die Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militair- und selbstgen gleich geachteten Personen aufgehoben worden, so werden nunmehr alle und jede derselben, welche an dem durch Dirck Franzen zu Pilsim in Anno 1758 von seinem weyl. Vater Franz Dirck angekauften, im Jahre 1794 aber mit seiner Ehefrau Janse Jacobs gemeinschaftlich an den Kleidermacher Christian Hinrichs Berg und dessen Braut (jetzige Ehefrau) Meelle Ubben verkauften, daselbst belegenen Hause und Garten cum Annexis ex capite crediti, hypotheca, hæreditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, aufgefordert, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens am 14ten Januarii nächstkünftig hieselbst beym Gerichte zu melden, und zwar bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens. *Pensum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.*

15 Nach wiederhergestelltem Frieden ist nunmehr auch Citatis edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede Militair- und denenselben gleich geachtete Personen, welche auf das durch Bartelt Hinrichs von dem Schuster Osbrand Janssen angekaufte, von des weyl. Hausmanns Eyhe Sappes Erben, Schlichter Lampen Wards librorum und Hausmann Eeben Bartels Janssen uxoris Gertrud Eybens nomine, ex capite vicinitatis benachbete, zu Hamstwehrum belegene Haus und Garten, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, und denen in der den Intelligenzblättern von 1793 Num. 14. 17. et 20. inserirten Edictal-Citation ihre Verugsamkeit vorbehalten worden, cum Terminis von 9 Wochen, et præclusio auf den 14ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. *Pensum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.*

16 Da in denen unterm 30sten November 1793 erkannten und denen wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres Num. 49. et 52. und von 1794 Num. 3. inserirten Edictalibus wider alle und jede, welche auf das durch den Hausmann H. von Eoers im Jahre 1775 von Harm Renner öffentlich erkandene und in Anno 1792 an den Schuster Koels Josten verkaufte zu Eilsim belegene Haus und Garten, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen, wie auch eine Servitut und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, denen Militair- und selbigen gleich geachteten Personen wegen des Krieges ihr Recht reserviret worden, die bisherige Suspension aber wieder aufgehoben ist, so werden nunmehr auch die Militair- und denenselben gleich geachtete Personen zur Angabe und Justification ihrer an obigem Hause und Garten cum Annexis etwa habenden Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens am 14ten Januarii nächstkünftig



künftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens aufgefodert. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.

17 Nachdem die Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und diesen gleich geachteten Personen wieder aufgehoben worden, so ist nunmehr Citatio edictalis zur Angabe wider alle und jede derselben, welche auf das im Jahre 1783 durch weyl. Hinrich Boelmanns Tervyl von Jan Janssen van der Heyde öffentlich angekauft, nachher von seinem Vater Boelmann Hinrich Tervyl an Gerjet Trends cedirte, und von diesem an Abbe Dittmanns verkaufte zu Broothusen belegene Haus und Garten cum Anzeis einen Anspruch, Forderung, Servitüt und Naberkaufrecht zu haben vermeynen, und denen in der vorigen denen Intelligenzblättern vom Jahre 1791 Num. 3. 6. et 9. inserirten Edictal-Citation ihre Befugsamkeit reserviret worden, cum Termino von 9 Wochen, und längstens auf den 14ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.

18 Voriges Jahr erging eine Edictal-Citation wider alle und jede, welche auf die von des weyl. Cöblichers Sise Meyers Erben öffentlich verkaufte, von dem Schuster Eype Janssen erstandene, und von diesem und seiner Ehefrauen Janna Peters an die Eheleute Bärner und Annie Janssen verkaufte 4 Grafen Landes unter Greetsohl bey der Pilsamer Tille, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, servitutis, retractus, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen. Damals mußte wegen des Krieges denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht vorbehalten bleiben. Nachdem aber die bisherige Suspension wieder aufgehoben worden, so ist nunmehr auch in Rathung der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen Terminus präclusivus zur Angabe und Justification deren etwaigen Ansprüche von 9 Wochen, und längstens auf den 14ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angelegt. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 30sten October 1795.

19 Beym Gerechtlichen Amtgerichte ist nunmehr wider alle und jede Militärs und denen selbst gleich geachtete Personen, welche auf das von dem Hauptmann Jan Eden und dessen Ehefrauen Antje Janssen aus der mit der letzten Geschwistern gehaltenen väterlichen Erbfindung erhaltene, hiernächst an den Bäcker Harm Janssen cedirte, und von diesem an den Hausmann Jan Heren Stromann verkaufte zu Eilsun belegene Haus nebst Scheune und zweyen Warfen, wie auch et ein Mannsitz in der dasigen Kirche, Anspruch, Forderung, Naberkauf und sonstiges Recht zu haben vermeynen, Citatio edictalis zur Angabe und Justification cum Termino von 9 Wochen, und längstens auf den 14ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.

20 Da in der unterm 2ten August 1794 erlassenen und denen wöchentlichen

Am.



Anzeigen desselben Jahres Num. 32, 35, et 38, inserirten Edictal-Citation wider alle und jede, welche auf die durch weyl. Starck Seberr im Jahre 1761 von Naltje Dircks angekaufte, nachher aber an seinen Bruder Herold D. Seberr und dessen Ehefrau Brechtel Wiffers cedirte, von letzterer an deren jetzigem Ehemann Jacob Lohrs im Jahre 1773 an den Hausmann Ebe Sappen verkaufte, und less von dessen Erben possedit. werdende 2 1/2 Grafen Landes unter Hauswehren ex capite crediti, hypothecä, hæreditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermerken, deren Militair- und selbigen gleich geachteten Personen ihr Recht vorbehalten worden, die bisherige Suspension aber wieder aufgehoben ist, so ist nunmehr auch in Ansehung der Militair- und selbigen gleich geachteten Personen Terminus zur Angabe von 9 Wochen und längstens auf den 14ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines ewigen Stillschweigens angesetzt. Per sum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.

21 Unterm 7ten März 1794 ergieng mit Vorbehalt des Rechts der Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, eine Edictal-Citation wider alle und jede, welche auf das durch Keim Ocken von des Jacob Berdes Stomborg Ehefrauen, Ette Hansen, angekaufte, zu Wirdum belegene Haus und Garten, Altona genannt, ex capite crediti, hypothecä, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermerken. Nachdem aber die bisherige Suspension wieder aufgehoben worden, so werden nunmehr auch die Militair- und denselben gleich geachtete Personen bey Strafe eines unermährenden Stillschweigens zur Angabe und Justification ihrer etwoigen Ansprüche an obigem Hause und Garten zum Termin innerhalb 9 Wochen, und längstens am 14ten Januar nächstkünftig, angefordert. Per sum am Königl. Amtgerichte, den 30sten October 1795.

22 Als unterm 3ten December 1793 auf Ansuchen des Gustavs Kammer eine Edictal-Citation wider alle und jede, welche

- a) auf die durch denselben von dem weyländ. Gerichtsdienet Elias Aper angekaufte 5 1/2 Grafen Landes unter Lampen, und
- b) auf das von weyl. Poppe Erben im Jahre 1789 öffentlich verkaufte, von Poppe Frede erstandene und nachher an gedachten Gustavs Kammer cedirte 1 Grafen Landes dafelbst,

ex capite crediti, hypothecä, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali einen gearhndeten Anspruch zu haben vermerken, erlassen wurde, (vid. die wöchentlichen Anzeigen von 1793 Num. 50, und von 1794 Num. 1. et 4.) blieb denen Militair- und selbigen gleich geachteten Personen ihr Recht bis nach dem Kriege vorbehalten. Nachdem aber der Friede wieder hergestellt, und die bisherige Suspension wieder aufgehoben worden, so werden nunmehr auch die Militair- und denselben gleich geachtete Personen angefordert, ihre an obigen Grundstücken etwa habende Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens am 14ten Januarii nächstkünftig dafelbst anzugeben, und zwar bey Strafe eines unermährenden Stillschweigens. Per sum am Königl. Amtgerichte, den 29sten October 1795.



23. Ad Instanzlam des Bogdten und Posthalters Geerd Starick Wuffert und dessen Ehefrauen Kunze Cornelia zu Oldersum, werden alle diejenigen welche auf das durch dieselben von dem Zimmermeister Harm Evertz und dessen Ehefrau Daalle Claassen aus freyer Hand erkaufte Haus an der Ender Strahe daselbst, mit zugehörndem Garten Grund, ein Erb Eigenthum, Näherkaufs nicht weniger ein Dienstbarkeit Recht, das zwar durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anzeichen angedeutet wird, gleichwohl den Nutzung Ertrag des Grundstücks schmälert, oder auch irgend einen sonstigen Realanspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solchs innerhalb neun Wochen, spätestens aber in Termino reproductivno präclusivo am Freytag den 22sten Januar 1796 Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben, und geschlicht zu justificiren. Unter der Warnung

daß die Aufenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Oldersum in Judicio, den 2ten November 1795.

24. Von dem hochadelichen Oldersumschen Gerichte werden ad Instanzlam des Bäckermeisters Wille Arends und dessen Ehefrauen Antje Dagen zu Siemonswolden, alle diejenigen welche auf das durch dieselben von dem Maurermeister Elias Sints aus freyer Hand erkaufte Warfhaus mit zugehörndem Garten zu Siemonswolden belegen, ein Erb Eigenthum Näherkaufs ein den Nutzung Ertrag schmälernendes und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anzeichen angedeutet werdendes Servituten, oder auch irgend ein sonstiges Realrecht und Forderung zu haben vermeynen, hiermit edictaliter verabladet, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb neun Wochen, längstens aber in dem auf Freytag den 22sten Januar 1796 Vormittags 9 Uhr präfixirten präclusivischen Termino entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben, und geschlicht zu justificiren. Unter der Warnung:

daß die Aufenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Oldersum in Judicio, den 31sten October 1795.

25. Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Schmiedemeisters Joack Janssen zu Erigum alle und jede, welche auf das demselben von denen Edelenten Joack F. Wling und Hindertje Christophers zu Dikum aus der Hand verkaufte zu Erigum belegene Haus cum Annexis ein Eigenthum, Plands, den Nutzungsertrag schmälernendes Dienstbarkeits, Grundherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 25sten Januar 1796 bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, und deren Wichtigkeit nachzuweisen,

widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besitzer als

als



als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden solle.
Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

26 Das Königl. Amtgericht zu Aurich füget hiemit zu wissen, daß seit Publi-
cation der Verordnung vom 3ten Sept. 1792, wie es mit den Rechts-Angelegenheiten
der ins Feld gerückten Militair-Personen, während der Abwesenheit derselben aus ihren
Standq. quartieren gehalten werden soll, in folgenden Concursachen die Civil- Citations
nur mit Vorbehalt der Rechte gedachter Militair, und der ihnen gleich geachteten Perso-
nen purificiret seyn:

- 1) Des verunglückten Schiffers Jacob Otten de Wahl vom Neuen-Fehn Creditorum,
dessen Nachlaß in seinem väterlichen Erbtheile, besonders an einem Hause mit
Garten und Lande auf dem Neuen-Fehn, ferner in den für geborgene Tischgeräthe
eingegangene 9 Pfistletten und in den Versicherungs-Geldern zu 600 Gl. Holl. bestand,
erkannt auf Ansuchen seiner Mutter und Schwestern den 15. December 1792 cum
termino zur Angabe auf den 5ten März 1793.
- 2) Der weyl. Eheleute Paul Harssbrock Luht und Anne Lammerts Buß auf Dooch-
zeiler Fehn Nachlasses Creditorum, welcher aus zweyen Eischen Untergrunds und
einem Stück Topfgräbrey auf Doochzeiler, ferner einem Nuttschiff und Mobiliaz
Vermögen bestand, erkannt am 1sten Febr. 1793 auf Ansuchen der Klader cum
termino zur Angabe auf den 30ten April 1793.
- 3) Des Mahlers Johann Eberhard Meindahl auf der Vorstadt Aurich Creditorum,
dessen Masse aus einem Hause mit Scheune und Garten daselbst, sodann aus we-
nigen Mobilien bestand, erkannt auf Ansuchen des Gemetischuldners am 1sten
Febr. 1793 cum termino zur Angabe auf den 29ten May 1793.
- 4) Des für einen Verschwenker erklärten Hausmanns Bevo Davon zu Siegelsum
Creditorum, dessen Masse
 - 1) in 5 Grajen Grünlandes,
 - 2) in 1 Banacker,
 - 3) in zweyen Stücken Dreesche,
 - 4) in Mobilien und Hausmanns Beschlag, und
 - 5) in einigen Artvois,
 zusammen auf 6294 Guld. angeschlagen, bestand, erkannt auf Ansuchen seines und
seiner Kinder Curatorum den 13ten Februar. 1793; cum termino zur Angabe auf
den 28ten May 1793.
- 5) Des Schmieds Jürgen Berends Mengerling und seiner Ehefrauen Laetse Lülen auf
dem Großen-Fehn Creditorum, deren Masse aus einem Hause mit Garten daselbst,
Mobilien und Schmiede-Geräthe, sodann einem Erbpachts-Stücke auf dem Tim-
meler Moor bestand, erkannt auf Instanz der Creditorum, den 28ten Febr. 1793
cum termino zur Angabe auf den 14ten May 1793.
- 6) Der weyl. Eheleute Lühr Lührs und Anna Sophia Dircks zu Mohrdorff Credito-
rum, deren Nachlaß in einem Hause mit Garten und Erbpachts-Lande daselbst,
ferner



- ferner dem Kaufgelde der Mobilien und der Arbeit am Buchweizenlande Bestand, erkannt auf Instanz der Kinder am 28ten Febr. 1793, cum Termino zur Angabe auf den 7ten May 1793.
- 7) Des Schiffers Herte Schwoers auf dem Großen Jehn Creditorum, dessen Masse in einem wider Hann Harns Wiese dazulast verleherten Stücke Landes auf dem Großen Jehn, in einem Schiffe, in seinem Vuthere an seines Vaters Nachlasse, in einigen Quantitäten Lorns, Mobilien und Mevencien bestand, erkannt auf Instanz der Creditorum am 27ten Novemder 1793, cum Termino zur Angabe auf den 18ten Ma t. 1794.
- 8) Des Hausmanns Jo. dert Ulrichs zu Osteel Concurfus Creditorum, dessen Masse
 1) in einem vollen Herde zu Osteel,
 2) in der Hälfte der 8 Diemathen, Letzte Fenne genannt,
 3) in einem halben Dorfwohr,
 4) in einer Weherdischeit auf Hann Gerdes zu 8 Guld. jährlich,
 5) in Mobilien, Mevencien und Früchten,
 6) in einigen Utensils
 bestand, erkannt auf Instanz der Gläubiger am 30ten May 1794, cum Termino zur Angabe auf den 17ten Septemder 1794.
- 9) Des Hausmanns Wolt Holckars zu Osteel Creditorum, dessen Masse
 1) aus den Kaufgeldern eines Herdes zu Osteel, und eines Stücklandes von 6 Diemathen in der Reichthamm, groß außer der, dem Käufer Wend Janssen obliegenden Besorgung der Verfaß. Selber einiger Stücke zu 3350 Guld. 5 Sch. 6 Gd., 17000 Guld. in Golde,
 2) aus den Kaufgeldern von 4 Diemathen in der Letzte Fenne zu 1210 Guld. in Golde,
 3) aus der Lade der Anstalt und Bestellungs-Kosten einiger Stücke des Herdes,
 4) aus dem Mobiliar-Vermögen
 bestand, erkannt auf Instanz der Gläubiger am 5ten December 1794, cum Termino zur Angabe auf den 19ten Mart 1795.
- 10) Des wehl. Schiffers Dirck Harns auf Iherings-Jehn und seiner Wittwe Anna Catharina Gertraud Alberts Creditorum, deren Masse bestand
 1) aus einem Hause mit Garten und Lande auf Iherings-Jehn,
 2) aus einem dreiviertel Nuttschiffe,
 3) aus sehr geringem Mobiliar Vermögen,
 erkannt auf Instanz der Wittve und Gläubiger am 19ten Januar 1795, cum Termino zur Angabe auf den 17ten April 1795.
- 11) Des wehl. Schusters Johann Dircks Plaage und seiner Wittwe Lämcke Heerten auf Iherings Jehn Concurfus Creditorum, deren Masse aus einem Hause mit Garten und Lande, sodann geringem Mobiliar-Vermögen bestand, erkannt auf Instanz der Wittve, Kinder und Creditorum den 19ten Januar 1795, cum Termino zur Angabe auf den 17ten Mart. 1795.
- 12) Des Hausmanns Harn Gerhard Collmann zu Straholt Creditorum, dessen Masse

(No. 51. Rrrrrrr)

Masse



Wasse bestand in einem baselbst belegenen halben Heerde und wenigem Mobilien Vermögen, rechtskräftig erkannt auf Instanz der Creditoren am 29sten October 1794, cum Termino zur Angabe auf den 17ten Julii 1795.

Da nun gedachtes Suspensions-Edict aufgehoben worden: so werden die darin bemeldete Militair- und ihnen gleichgeachtete Personen, hienit edictaliter aufgesodert, in dreym Monaten, spätestens am 21sten April 1796 in Person, oder durch einen zulässig Bevollmächtigten, worin ihnen der bey diesen Proessen nicht adhibirte Justiz Commisarius Detmers zu Mürich vorzüglich vorgeschlagen wird, ihre Forderungen und Ansprüche bey diesem Amtgerichte anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Wasse: werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

27. Bey dem Königl. Amtgericht zu Wittmund sind seit 1792 folgende Edictal- Citations resp. erkannt oder erst publiziret:

- 1) In Sachen Lade Weperts Lübben zu Updorf wider alle diejenige, welche auf die von ihm öffentlich erkandene zu Updorf belegene Warffstätte mit Kohlgarten und pl. min. 7 Aecker Landes des Lübbe-Laden Spruch und Forderung zu haben ver meynen.
- 2) In Sachen Concurfus des weyl. Levin Eiben Wittwe und deren weyl. Sohnes Levin Friederich Eiben zu Wittmund Creditoren.
- 3) In Sachen des weyl. Schiffers Heeriken Berends Wittwen, Namens ihrer Kinder und deren Mitvormundes Omme Eden Ommen zu Carolinenzuhl wider des gedachten Heeriken Berends Nachlasses Creditores.
- 4) In Sachen weyl. Marten Harms zu Osterhusen im Kirchspiel Funnix Kinder Vormünder wider gedachtes Marten Harms Wittwen Nachlasses Creditores.
- 5) In Sachen Gerd Baisen zu Carolinenzuhl wider sämtliche auf die von Hincke Janssen öffentlich erkandene, und von diesen an Gerd Baisen übertragene, von Jacob Vries herrührende, in der Carolinen-Grode belegene Warffstätte mit dazu gehörigem Lande, Spruch und Forderung habende Creditores.
- 6) In Sachen Rudolph Janssen Pommer, Laimme Christophers und Ernst Christoph Leiner in Wittmund wider alle diejenige, welche auf die öffentlich erkandene, von denen Erben des weyl. Schützen-Lieutenants Willel. Guno Brants verkaufte Immobilien, als einen großen Kamp ohnweit Wittmund beyrn Hohenbier und 2 1/4 Diemathen Freyland unter Eggelingen, Spruch und Forderung zu haben ver meynen.
- 7) In Sachen Hays Lutz Lübben auf der Garmser Grode wider sämtliche auf den von des weyl. Johann Heeren Berends Erben öffentlich verkauften, von Provo- canten erkandenen Erbpachtplatz von 25 Diemathen mit Hause und sonstigen Annexen auf der großen Charlotten-Grode Anspruch habende Creditores.
- 8) In Sachen weyl. Gerd Janssen Waisemann beyrn alten Funnixzuhl nachgelassener Erben



- Kinder Vormünder Foltje Oltmanns et Conf. als Beneficial-Erben wider des gedachten Gerd Janssen Nachlasses Creditores.
- 9) Christoph Jacob bey der Friederichs-Schleuse wider alle auf die ihm von Frerich Henrichs Erben privatim verkaufte dafelbst belegene Barflätte Eyruch und Forderung habende Creditores.
- 10) Wepl. Foltbert Sieberns im Kirchspiel Eggelingen Beneficial Erben wider desselben Nachlasses Creditores.
- 11) Kaufmann Nicolaus Wilhelm Laden alsendant der Kirchen Bau-Casse zu Wittmund wider alle Prätendenten einer von dem Ausmiener Dacken Namens Peter Harms Klader aus der Banque eingelöseten verlohrenen Wechselverschreibung über 700 Rthlr. in Solde.
- 12) Kaufmann Wittling, mand. note. Ausmieners Steuerd Anton Dacken Erben, wider alle Realprätendenten und Gläubiger des sub Num. 280 Hypothekenbuchs Wittmund auf Hinrich Wenssen Namen stehenden, von diesem an Postmeister Starb Franz Dacken verkauft seyn sollenden, auf Liard Heerßen Dacken vererbten Hauses und Gartens zu Wittmund in der Mühlenstraße, so gedachter Ausmiener S. A. Dacken Anno 1734 öffentlich erkanden.
- 13) Hinrich Becker Jhnden Kinder Vormünder Johann Peters Gerdes auf der Charlotten Brode wider des gedachten Hinrich Becker Jhnden Nachlasses Creditores.
- 14) Wepl. Gerd Siemens auf der Werdumer Brode Beneficial Erben wider desselben Nachlasses Creditores.
- 15) Goldschmidts Victor Ehefran, Statte Victor in Wittmund, wider alle Prätendenten und Creditoren des ihr von dem Ausmiener Sigvert Anton Dacken verkauften, von Johann Hinrich Kline herrührenden auf dessen nachgebitebene Wittwe Etta Maria Reimers per Testamentum vererbten Hauses cum Annexis in der Mühlenstraße zu Wittmund und einer darauf für den Ausmiener Dacken eingetragenen Capital-Forderung von 127 Rthlr. wovon das intabulirte Document veröhren.
- 16) Serge Ulrich Seezen Kinder Vormünder Siebelt Kemmers und Hinrich Harms Haschenburger auf der Feiderich Augusten Brode in der Herrschaft Jever wider sämtliche Prätendenten einer von Serge Ulrich Seezen und dessen wepl. Ehefrau Maria Janssen an die Ednigl. Banque in Emden ausgestellten, von dieser an den Herrn Hofrath Teegel dafelbst, von diesem aber hinwiederum an den Hrn. Kriegs Rath Rothwald in Aurich cedirten, ad Num. 24 Hypothekenbuchs Verbund einer getragenen von letzterem verlohrenen Obligation über 1000 Rthlr. in Solde.
- 17) Antje Peters Lebben in Wittmund Beneficial Erben wider derselben Nachlasses Creditores.
- 18) Wider alle diejenige, welche auf das von dem wepl. Sunke Janssen nachgelassene Haus cum Annexis in der Carolinen Brode Eyruch und Forderung zu haben vermeynen.
- 19) Lammert Lütben Janssen Erben Johann Lammers et Conf. wider alle diejenige; welche auf den im Kirchspiel Eggelingen belegenen von ihrem wepl. Großvater Lammert



- merk Lübben Janssen auf sie vererbten Pflaz als Witerben oder als Creditores, oder
 aus einem andern dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeynen.
- 20) Wider des weyl. Hartm. Freylich zu Kerpens Nachlasses Creditores.
- 21) Hensch Jacobs Hofmann zu Wittmund wider sämtliche auf das durch den
 selben von dem Kaufmann Hensch Hermann Holen erkaufte, von Justina Maria
 Scherers herrührende Wohnhaus mit Garten zu Wittmund Spruch und Forderung
 habende Creditores.
- 22) Johann Harkers Sieberns zu Wittmund wider sämtliche auf die ihm von dem
 Kaufmann Gerhard Haack verkaufte 2 Heidekämpfe ohnweit Wittmund Spruch und
 Forderung habende Creditores.
- 23) Friderich Wichmann zu Funnix wider sämtliche auf das von dem weyl. Zimmer-
 mann Hans Janssen zu Funnix nachgelassene, von dessen Tochter Christina Char-
 lotta Hensch, des weyl. Hensch Eden zu Wüen Ehefrau, an den Warkemann
 Johann Haven zu Funnix, von diesem aber an Ehe Hensch, des Hensch Falk-
 Pers weyl. Ehefrau, unter der Hand, von dessen Erben aber an Probenanten öffent-
 lich verkaufte Haus und Garten zu Funnix, Spruch und Forderung habende Cre-
 ditores et Prätendentes.
- 24) Wemenvorsteher Wohnkämp und Pommer zu Wittmund wider des weyl. Nach-
 wächters Johann Lardes Wagens darselbst Nach alles Creditores.
- 25) Hausmann Mamma Eucken Peters mit nom. weyl. Kaufmanns Elso Haying
 Gramers Kinder zu Buttforde wider die Prätendenten einer von Hecro Christophers
 zu Blerum an Elso Haying Gramer ausschließen aber verlobenen Verreibung
 über 208 Gulden 7 sch. 15 m. d. d. 6ten März 1778.
- 26) Hausmann Hensch Edward Burckards zu Warku wider sämtliche auf den durch
 denselben von weyl. Daniel Otten Erben öffentlich verkauften in Warku im Kirch-
 spiel Egelungen belegenen Pflaz cum 2 meßs Spruch in) Forderung habende
 Creditores.
- 27) Weyl. Hausmanns Johann Arians zu Gesehört im Kirchspiel Egelungen Kinder
 Vormünder Johann und Arjan Cornelus wider desselben Nachlasses Creditores.
- 28) Des weyl. Burgers in) Wonsförbers Johann Sträve zu Wittmund Beneficial-
 Erben wider desselben Nach alles Creditores.
- 29) Des weyl. Hausmanns Adde Siebers Wittwe im Kirchspiel Buttforde wider
 sämtliche auf den durch dieselbe von der Frau Reg erungs-räthin Margaretha
 Eucken Elisabeth Wehling geborne Bräwe zu Feber öffentlich verkauften im
 Endirel Kirchspiels Buttforde belegenen Pflaz, Surenburg genannt, cum Annexis
 Spruch und Forderung habende Creditores.
- 30) Güttke Erben ben alt Harvlingersuhl wider sämtliche Creditores et Prätendentes
 eines ihm von Johann Goeken Mannen Ehefrau Elisabeth Janssen privatim
 verkauften bey der Friederichs-Schleuse belegenen Hauses und dazu gehörigen
 Grundes.
- 31) Des weyl. Kaufmanns Anton Hensch Deckers Wittwe zu Wittmund wider sämt-
 liche Creditores et Prätendentes von ihrem halben Hec. d. Landes unter
 Wittmund verkauften Stücke.



- 32) Lade Toden zu Wuhape wiber alle diejenige, welche auf die von dem Prediger Steinmetz zu Verdum an ihn privatim verkaufte vormals Hünfeldische Warfflätte einm Anrecht zu Wuhape Spruch und Forderung zu haben vermeynen.
- 33) Schuler Wilcke Duden in Wittmund wider sämtliche Creditores et Prätendentes des von weyl. Peter Cornelius Erben öffentlich erstandenen Hauses mit Garten auf der Finkenbürg und zweyer Leide Kämpfe bey Wittmund.
- 34) Des weyl. Johann Eiers Schmitz Wittwe Anna Catharina Eimen in Wittmund Beneficial Erben wider der eben Nachlasses Creditores.
- 35) Wder der weyl. Dominik Ulrich zu Buttforde Nachlasses Creditores et Prätendentes.
- 36) Des weyl. Spitt Caspers und dessen auch weyl. Ehefrauen Rebecca Abelus in Wittmund Beneficial Erben wider derselben Nachlasses Creditores et Prätendentes.
- 37) Des weyl. Daniel Christoph Scheplers zu alt Funnixhyl Beneficial Erben wider desselben Nachlasses Creditores.
- 38) Carl Burcharde zu Updorff wider sämtliche auf den von seinem weyl. Vater Burcharde Friederich Dren ererbten Platz zu Updorff von circa 27 bis 28 Diebstahen Landes mit dazu gehöriger Warfflätte und sonstigen Anwesen, vormals Buddenland, Spruch und Forderung habende Creditores und Prätendentes.
- 39) Eilt Herron Wirth zu Buttforde wider sämtliche Creditores und Prätendentes der ihm von Janne Edes privatim verkaufte Warfflätte zu Funnix mit 3 Gärten. Da nun diese Edictales nach Vorchrift der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 3ten Septembris 1792, mit Beobachtung der Bestimmung, der darin privilegirten Willkür und tenente den gleich geachteten Personen, erlassen oder juristisch werden können; so werden nach wiederhergestelltem Frieden und Zufriedenheit in Person nunmehr auch alle diejenige Willkür und den selbsten gleich geachtete Personen welche auf vorbenannte Grundstücke und Massen Ansprüche zu haben vermeynen, hienitt öffentlich aufgefordert, in Termino peremptorio den 23sten März 1796 vor diesem Amt ersichte zu erscheinen, solche ihre Ansprüche anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder in gewärtigen, daß sie damit es an die Besitzer und die sich anregende Creditores präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen. Wittmund im Königl. Amtsgerichte, den 14ten December 1795. Detmers.
- 40) Ein Haus zum Zeichen des weißen Käfers, dazu gehöriges Packhaus, Scheure und Garten zwischen beyden Brunnen in Leer hat der Kaufmann Johann Christian Harberz von weyl. Cornelius Meßel Witwe und Erben, mitaerichts, Dissessor Meest zu Ockra und des Kaufmann Johann Bernhard Warches zu Emden Ehefrau Catharina Meest, privatim erstanden. Er will gegen alle Realansprüche gesichert seyn, und hat auf Erding des Equitativprocesses angetragen. Das Amtgericht hieselbst läßt, daß er alle und jede die aus ob Pfand Käfer Dun barfels über einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obte Immobilien zu haben vermeynen, edictaliter vor, solche innerhalb 3 Monaten spätestens in Termino peremptorio den 7ten April 1796, bey diesem Amtsgerichte an zuwehen, wideren als sie damit von den Immobilien präcludiret, und in Hinsicht derselben und des Käfers zum immerw.



immerwährenden Stillschweigen hingewiesen werden sollen. Signatur Leer im Amtsgericht, den 14ten December 1795.

29 Der Jan Berdes in Stremselder Fehn hat vor einigen Jahren von dem weyl. Hinrich Leffers daselbst ein Achel Heerd Landes, nämlich Haus und Garten, nebst Weide Fehn Auland und Dorfwohne, nebst Begräbniß auch Manns und Frauen Stühlen in Stremselder Kirche und übrige Ackerer aus der Hand an sich gekauft, auch dazu verschiedne Stüch Länd, welche vorher davon getrennt waren, nämlich ein Stück Weedland, das Kamke, von dem Wilem Klaver ein Diemath Weedland, im Norden an Engelle Koopmanns, im Süden an Albert Jans Land grenzend, und noch 1 1/2 Diemath, im Norden an Hinrich Leffers, im Süden an Hinrich Eulkes Gemeend, von Albert Jans, 2 Diemath, nämlich 1 1/2 Diemath von Gerich Augustinus Erken, Wessel Duijing, und 1 1/2 Diemath von Otto Frey, und endlich noch ein Stüch Land, die Waagje genannt, von dem Sohn Leffert Hinrichs, wieder zurück an den Heerd gezogen, auch 1 1/2 Diemath Weedland, im Norden an Engelle Koopmanns, im Süden an den Haberkamp grenzend, von Hinrich Leffers separatim erkaufte. Da nun Käufer wider alle Realanspruch aus Erb Pfand Nader Dienstbarkeits oder sonstigem dinglichen Rechte herabführend, gesichert seyn will, auch zur vollständigen Berichtigung im Hypothekensbuch um die Erdsung des Equibationsprozesses gebeten hat. So werden alle und jede, die auf obigen ein Achel Heerd Landes und dazu remittirte Stüch Land aus Erb Nader Pfand Dienstbarkeits oder sonstigem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeynen, ediktaliter vorgeladen, solche in 3 Monaten, längstens den 1ten April 1796 bey diesem Amtgerichte anzugeben, unter der Warnung, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen von den Grundstücken präcludiret, und in Rücksicht derselben und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen hingewiesen werden sollen. Signatur Leer im Amtgericht, den 24ten November 1795.

30 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instant des Justiz Commissars Schmid mand. not. des Märlers Mh. Harnings daselbst, ediktaliter wider alle und jede, welche auf das durch Provo. anten von der bereits verstorbenen Wittwen Minatus am 22 Nov. 1793 öffentlich angekaufte Haus an der hiesigen großen Straße im Comp. 3. Num. 65. aus irgend einigem Grunde einen Reala spruch, Creditur oder Forderung zu haben vermeynen, cum Terminis von drey Monate et reproduct präclusivo auf den 19ten März 1796 des Vormittags um 10 Uhr coram Deput. Bürgermeister v. Santen bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt. Und da auch noch eine Schuldverschreibung an weyl. Peter Homfeld d. d. 27ten November 1761 groß 300 Rthlr. im hiesigen Hypothekensbuch eingetragen steht, von deren abtrag kein qualificirter Beweis vorhanden, so wird in specie die verwittwete Frau Reich Commissarin Magott als Miterbin des weyl. Peter Homfeld (da ihr Aufenthalt nicht bekannt ist) imgleichen derjenige, welcher als Erbe, Eigenthümer, Cessionarius, Pfand oder sonstiger Briefsinhaber hiemit öffentlich aufgefodert um den Anspruch an besagtes Capital zu 300 Rthlr. entweder in Person, oder durch bevollmächtigte Justiz. Comm. wozu die hier fige



Age in Vorschlag gebracht werden, und worauf sie ihre Ansprüche gründen im bemeldten Termin anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachtes Actium und darüber ausgestellte Instrument werden präcludirtes ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt und die Amortisation der Schuldverschreibung werde erkannt werden.

31. Bey dem Stadtgerichte zu Embden, sind ad Instanzam des Kleidermachers Elias Pontanus und dessen Ehefrau Maria Juliana Kaprechts daselbst edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoqanten von dem H. Lindegard und dessen Ehefrau Mettie Lönjes privatim anerkaufte Wohnhaus cum annexis an der Voltenthors Straß in Comp. 10. N. 24 aus irgend einigen Gründe einen Realanspruch, Erbskint, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen cum Termino von 9 Wochen et reproduct. prælusivo auf den 27sten Febr. 1796 des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

32. In Ansehung der Militär- und selbigen gleichgeachteten Personen, welche im Fall eines Privatverkaufs nach hiesigen Provincial-Gesetzen zur Benäherung berechtiget seyn würden, ist annoch ein neuer Terminus licitationis des im Februario dieses Jahres verkauften, nach Abzug der Lasten auf 425 Gulden in Gold endlich taxirten, zu Wirdum be egenen Hauses und Gartens des Jann Conen Andreessen Ehefrauen Meentje Willen, auf den 25sten Februartil nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, in welchem gedachte Militär- und selbigen gleichgeschätzte Personen ihre Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben haben. Nach Ablauf dieses Termini aber wird nicht mehr darauf geachtet werden. Taxe und Conditiones sind hieselbst zur Einsicht zu haben.

Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militärstande müssen ihre Ansprüche längstens in gedachtem Termino bey dem hiesigen Gerichte angeben. Nachher werden sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden. Pöwsam am Königl. Amtgerichte, den 10ten December 1795.

33. In Ansehung der nach hiesigen Provincial-Gesetzen im Fall eines Privatverkaufs zur Benäherung berechtigten Militär- und selbigen gleichgeachteten Personen ist ein neuer Terminus licitationis des im May 1794 verkauften, nach Abzug der Lasten auf 864 Guld. in Gold endlich gewürdigten Hauses und Gartens zu Wirdum, so des wehl. Harm Berends Paap Kindern zuständig gewesen, auf den 26sten Februartil nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, in welchem gedachte Militär- und selbigen gleichgeschätzte Personen ihre Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben haben, worauf aber nach Ablauf dieses Termini gar nicht weiter geachtet werden wird. Taxe und Conditiones können hieselbst eingesehen werden.

Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militär Stande müssen sich längstens in obigem Termino mit ihren Ansprüchen bey dem hiesigen Gerichte melden; widrigenfalls sie nachher damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Pöwsam am Königl. Amtgerichte, den 9ten Dec. 1795.



34 Denen Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, welchen im Fall eines Privatverkaufs nach hiesigen Landes-Gesetzen die Veräußerung insuchen würde, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Ansehung ihrer ein neuer Terminus licitationis des im May 1794 verkauften, zu Hosiengewehr-belegenen, nach Abzug der Lasten auf 650 Gulden in Gold endlich genüßlichen Hauses und Gartens des wehl. Harm. Gards Erben auf den 25ten Februart nachstünftig, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt sey, und sie in demselben ihre Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben, nachher aber zu genügen haben, daß darauf nicht mehr werde geachtet werden. Taxe und Conditiones sind hieselbst zur Einsicht zu bekommen.

Etwaige Realprätendenten vom Militärstande müssen ihre Ansprüche längstens in gedachtem Termine hieselbst beim Veräußerer melden; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Perisum am Königl. Amtgerichte, den 9ten December 1795.

35 Nachdem in Ansehung der nach hiesigen Provincial-Gesetzen im Fall eines Privatverkaufs zum Rückkauf berechtigten Militär- und selbigen gleich geachteten Personen ein neuer Terminus licitationis des im November 1793 verkauften Hauses und Gartens und 5 Graten Landes des wehl. Elias Meints Erben zu Ustum, wovon ersteres auf 800 und letztere auf 120 Gulden in Gold per Graf nach Abzug der Lasten endlich genüßlich sind, auf den 28ten Februart nachstünftig, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden; so werden geachtete Militär- und selbigen gleich geachtete Personen hiedurch aufgefordert, ihre Gebote in diesem Termine auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf desselben darauf nicht mehr werde geachtet werden. Taxe und Conditiones sind hieselbst zur Einsicht zu bekommen.

Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militärstande müssen sich längstens in obigem Termine mit ihren Ansprüchen beim hiesigen Gerichte melden; widrigenfalls sie damit gegen die neue Besitzer und in so weit sie die Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Perisum am Königl. Amtgerichte, den 9ten December 1795.

36 Nach wiederhergestelltem Frieden ist in Ansehung der im Fall eines Privatverkaufs zum Rückkauf berechtigten Militär- und selbigen gleich geachteten Personen ein neuer Terminus licitationis des im Januario dieses Jahres salbo jure verkauften, nach Abzug der Lasten auf 425 Gulden in Gold endlich genüßlichen Hauses und Gartens des wehl. Heye Janssen Kinder zu Hamswehram auf den 26ten Februart nachstünftig, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, in welchem selbige ihre Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube abzugeben haben, worauf aber nach Ablauf dieses Terminus gar nicht weiter geachtet werden wird. Taxe und Conditiones können hieselbst eingesehen werden.

Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militärstande müssen sich längstens in Termine mit ihren Ansprüchen beim hiesigen Gerichte melden; widrigenfalls sie nachher damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Perisum am Königl. Amtgerichte, den 9ten December 1795.



17 Des weyl. Erb Philpp Nylen Wittwe Ehe Bartrams erblet aus ihrer Mütterlichen, des Hpte Reems Verlassenschaft, der Hälfte eines Heerdes in der Lintelerisch, im Ost und Westlicher Noth ad No. 5, mit 1/2 Diermaten Landes, und hat jetzt diesen ihren Anteil an den Besitzer der andern Hälfte Johann Heinrichs Otto Bley privatim verkauft. Dieser will bey dem Besitze gesichert seyn, und hat deshalb wider alle Realprätendenten et Retrahentes Ediktals verahiret, welche auch dats erkannt worden. Es werden demnach alle und jede welche an Obgedachten, von der Ehe Bartrams an H. H. D. Bley verkauften Hälfte des Heerdes aus legend einem Grunde ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Käufers, oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und längstens in Termin präclusivo den 26sten März 1795 Uhr entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte, ihre Ansprüche dem Vorber Urtheilliche anzuzeigen und zu verifizieren, unter Verwarnung: daß nach Ablauf dieses Termins alle sich nicht gemeldete mittelst Auflegung eines ewigen Stillschweigens von dieser Hälfte des Heerdes, und dessen jeglichen Kaufschilling abgewiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgericht den 2ten December 1795.

Hoppe.

18 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen der Wittwe des weyl. hiesigen Kaufmanns Willem Peters Bröndel, Ehefrau Gerdes Dahmens ihrer Kinder Elisabeth Ediktals wider alle und jede, welche auf das von den Erben des weyl. Deschrichters Ute Wilts Uten den 2ten November 1794 öffentlich verkaufte und von dem weyl. Willem Peters Bröndel meistbietend erkandene, im Oster Klust 5te Noth sub No. 26, am Neuen Wege stehende Haus nebst Gensner-Brennerey, Scheune und dazu gehörigen Garten, Realansprüche und Forderungen zu haben vermeinen mögten, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 23sten März künftigen Jahres Vormittags um 11 Uhr, unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren ewigen Realansprüchen an bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Norda in Curia, den 14ten December 1795.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

19 Von dem Königl. Amtgerichte zu Berum, sind auf Ansuchen des Deschrichters Henke Goumels Freerichs am Resmer Altendelch belegenen, und vormals denen Erben der weyl. Frau Administratorin Haas zugehörig gewesenen Heerd Landes cum annexis einigen Realanspruch und Forderung, wie auch Käufers Rechte oder Servituz zu haben vermeinen, Ediktals cum Termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 10ten März 1796 sub pona präclusi et perpetui silentii erkannt.

Berum, den 28sten November 1795.

Kattler.

(No. 51. 011111)

39



Bei dem Königl. Amtegerichte zu Berum sind auf Ansuchen der Wittwe Petersen zu Hage wider alle und jede, welche auf das, von ihr öffentlich erstandene, vormals deren Erben der weyl. Frau Administratorin Haack jugendlich gewesene, südseits der Hager Straße stehende große Haus nebst dem dab. y. v. instantim verkauften Herde cum annexis, einlügen Realanspruch und Forderung wie auch Näherkaufs Recht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino von 3 Monaten et reproductionis præclusivo auf den 9ten März 1796 sub pöna præclasi et perpetui silentii erkannt.

Berum, den 28sten November 1795.

Kettler.

40 Bei dem Freyherrl. Gerichte zu Lütetsburg ist ad instantiam des Hausmanns Menne Jacobs Menninga, wider alle die auf eine von H. Ulrich Eylers an Impetranten privatim verkaufte Warfstädte zu Lütetsburg, eine Realanspruch, Servitut, Näher Recht oder sonstige Forderung haben, die Edictal Citation cum Termino zur Angabe auf den 12ten Martii nächstkünftig sub pöna præclusionis erkannt.

41 Bei den Freyherrl. Gerichte zu Lütetsburg ist ad instantiam der Eheleute Luth Immen und Lath Seddens wider alle, die auf eine von Herde Heiden Christophers an Impetranten verkaufte Warfstädte zu Lütetsburg eine Realanspruch, Servitut, Näher Recht oder sonstige Forderung haben, cum Termino zur Angabe auf den 12ten Martii nächstkünftig sub pöna præclusionis erkannt.

42 Am 3ten September 1793 und folgenden Tagen ließ die Frau Reichsgräfin von Urkäs Gyllenband, als damalige Besizerin der Herrlichkeit Dornum, mit Landes herrlicher Genehmigung verschiedene zu dem Corpore belagter Herrlichkeit bis dahin gehörig gewesene Pertinenzien an Beheerdichtheiten, nebst desselbigen um das 7te Jahr zu entrichtenden Maide, Erbpacht Ochsenfutter und Beestweidegeld, theils öffentlich, theils privatim verkaufen, und es entstanden bey diesem Verkauf

I. Der Ausmiener H. Ahrends in Emden, mandatarlo nom'ne der Frau geheimen Räthin von dem Appelle daselbst, folgende Präkando:

- 1) Eine Beheerdichtheit nebst Maide ums 7te Jahr zu 18 Guld. 6 sch. 15 w. in Golde, sodann Beestweidegeld in Courant zu 9 Gulden, hastend auf des weyl. Hausmann Lebbe Dirks Erben Platz zu Klein-Riphausen in der Herrlichkeit Dornum.
- 2) Eine Beheerdichtheit ad 72 Guld. 6 sch. in Golde, nebst Maide ums 7te Jahr von 70 Guld. 9 sch. 10 w. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Guld. hastend auf des Hausmanns Alt Stars Frerichs Platz in Dornum.
- 3) Eine Beheerdichtheit ad 59 Guld. 9 sch. 15 w. in Golde, nebst Maide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Maide zu 7 Guld. 5 sch. Beestweidegeld in Courant zu 4 Guld. 5 sch. Ochsenfuttergeld in Courant zu 4 Guld. 5 sch. hastend auf des weyl. Hausmanns Christopher Betten Erben Platz unter Riphausen.

(1795. 11. 28)

4)



- 4) Eine Beherdichheit ad 26 Gulb. 9 sch. 12¹ w. in Golb, nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 1 Gulb. 5 sch. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Gulb. hastend auf des weyl. Hausmanns Christofers Becken Platz in Dornum.
- 5) Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr zu 29 Gulb. 10 w. in Golbe. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Gulb. hastend auf des weyl. Hausmanns Meent Wilms Erben halben P ag unter Meeresum.
- 6) Eine Beherdichheit ad 85 Gulb. 10 w. in Golbe nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 2 Gulb. 4 sch. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Gulb. hastend auf des Deich- und Ehrlichers Laes Hinrichs Platz in Schwittersum.
- 7) Eine Beherdichheit zu 100 Gulden 2 sch. in Golbe nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 15 Gulb. 8 sch. hastend auf des Hausmanns Goike Menssen Platz in der Dornumer Grode.
- 8) Eine Beherdichheit zu 24 Gulb. 1 sch. in Golbe nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 19 Gulb. 8 sch. 10 w. hastend auf des Hausmanns Ederer Dirks Platz in der Dornumer Grode.
- 9) Eine Beherdichheit zu 39 Gulb. in Golbe nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide ad 20 Gulb. hastend auf des Deich- und Ohlrichers Hele Ehlen Damm Platz in der Dornumer Grode, welche eigentlich nach dieser bey der öffentlichen Subhastation erstand, gleich nachher aber auf den Grund der Kaufbetinaungen vermindte vor dem Freyherrl. Pflumschea Gerichte unterm 28ten November 1793 aufgenommener Exklausurkunde der Frau geheime Räch'n von dem Appelle wieder übertrag.
- II. Der weyl. Ausmüener Berend Osma de Schrems in Dornum:
Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr zu 35 Gulb. 2 sch. 10 w. in Golbe. Eine dito in Courant ohne Waide zu 1 Gulb. 7 sch. Ochsenfuttergeld in Courant zu 9 Gulb. Westweidegeld in Courant zu 4 Gulden 5 sch. hastend auf des besagten Ausmüeners Berends P ag in Dornum.
- III. Des weyl. Hausmann Siebe Janssen Wittve Hckerie Füllen in Dornum:
Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr ad 10 Gulb. 3 sch. 15 w. in Golbe. Ochsenfuttergeld in Courant zu 4 Gulb. 5 sch. hastend auf gedachter Siebe Janssen Wittwen Platz in Dornum.
- IV. Des weyl. Hausmanns Frerich Janssen Wittve Antje Ullis in Meeresum:
Eine Beherdichheit ad 2 Gulb. in Golbe, nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide zu 1 Gulb. Westweidegeld in Courant zu 9 Gulb. Ochsenfuttergeld in Courant zu 4 Gulden 5 sch. hastend auf des gedachten weyl. Hausmanns Frerich Janssen Erben Platz in Meeresum.
- V. Der Kaufmann Lübeling in Nisse mand. nole des Herrn Predigers Barcla daselbst:
Eine Beherdichheit nebst Waide ums 7te Jahr ad 47 Gulden 7 sch. in Golbe. Ochsenfuttergeld in Courant ad 4 Gulb. 5 sch. hastend auf des weyl. Hausmanns Meent Wilms Erben Platz in Schwittersum.



- VI. Der Edo Janssen Wenden in Schwittersum:
Eine Beherdichheit ad 9 Gulden 2 sch. 7 w. in Gold nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide in 33 Gulden 9 sch. Ochsenfutttergeld in Courant in 18 Gulden, hastend auf des weyl. Hausmanns Wende Eden Erben Platz in Schwittersum.
- VII. Der Herr Prediger Zitting in Dornum:
Eine Beherdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 25 Gulden 10 w. Ochsenfutttergeld in Cou auf in 9 Guld. hastend auf des Hausmanns Eilert Ebben Platz in Schwittersum.
- VIII. Der Hausmann Ube Dirks Kottmann in der Dornumer Grode:
Eine Beherdichheit ad 24 Guld. 6 sch. in Courant ohne Waide, hastend auf des weyl. Deth. und Syblichers Johann Ildens Erben in der Dornumer Grode.
- IX. Der Hausmann Johann Eieben in der Dornumer Grode:
Eine Beherdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 17 Guld. 6 sch. 15 w. Eine dito in Courant ohne Waide ad 24 Guld. 8 sch. hastend auf des gedachten Johann Eieben Ehefrauen Marije Dirks Kottmanns Platz in der Dornumer Grode.
- X. Der Hausmann und Schmidt Folkert Janssen in der Dornumer Grode folgende Prästanda:
1) Eine Beherdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 54 Guld. 2 sch. Eine dito in Courant ohne Waide ad 18 Guld. 9 sch.
2) Eine Beherdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 5 Guld. 4 sch. Eine dito in Courant ohne Waide ad 17 Guld. 1 sch. hastend auf des gedachten Hausmanns Folkert Janssen Kinder, von deren verstorbenen Mutter Eite Willsms angeerhte beyde Plätze in der Dornumer Grode.
- XI. Der Kaufmann Ellert Poppen am Dornumer Syhl nachbenannte Prästanda:
1) Eine Beherdichheit ad 4 Guld. 2 sch. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide ad 8 Guld. 4 sch.
2) Eine Beherdichheit ad 17 Guld. 6 sch. 10 w. in Golde nebst Waide ums 7te Jahr. Eine dito in Courant ohne Waide ad 8 Guld. 4 sch. hastend auf des gedachten Kaufmanns Ellert Poppen respective 1 und $\frac{1}{2}$ Platz in der Dornumer Grode.
- XII. Der Gastwirth Jacob Eiebens Fischer in Dornum:
Eine Beherdichheit ohne Waide in Courant ad 7 Guld. 1 sch. hastend auf des Hausmanns Fokke Galts Platz in der Dornumer Grode.
- XIII. Der Hausmann Berend Kemmers Dam in der Dornumer Grode folgende Prästanda:
1) Eine Beherdichheit in Golde nebst Waide ums 7te Jahr ad 20 Gulden, hastend auf des gedachten Hausmanns Berend Kemmers Dam in dem Hausmann Esbert Dirks angekauft 7 Diemathen in der Dornumer Grode.
2) Eine Beherdichheit in Courant ohne Waide ad 7 Guld. 2 sch. hastend auf gewisse



gewisse anderwette 7 Diemache des gedachten Hausmanns Berend Kemmers
Damm in der Dornumer Grode.

3) Eine Beheerdichheit ad 5 Gulb. 2 sch. in Golde nebst Walde ums 7te Jahr.
Eine dito ohne Waide 17 Gulb. 3 sch. 5 w. hastend auf des mehrgedachten
Berend Kemmers Damm Platz in der Dornumer Grode.

XIV. Der Hausmann Gerd Nils Tammen in der Dornumer Grode.
Eine Beheerdichheit ad 6 Gulb. 3 sch. in Golde nebst Walde ums 7te Jahr.
Eine dito ohne Waide in Courant 2 Gulb. 6 sch. hastend auf des gedachten
Gerd Nils Tammen Platz in der Dornumer Grode.

XV. Der Schiffer Ede Berens Holwedel in der Dornumer Grode.
Eine Beheerdichheit in Courant ohne Waide ad 5 Gulb. 4 sch. hastend auf des
gedachten Ede Berens Holwedel Warstätte in der Dornumer Grode.

XVI. Des weyl. Dsch- und Syhlrichters Berend Hayungs Damm Wittwe, Wilhelmiae
Eberhardinae Sophie Demads in der Dornumer Grode.

Eine Beheerdichheit ad 17 Gulb. 3 sch. 5 w. in Golde nebst Walde ums 7te
Jahr. Eine dito ohne Waide in Courant 22 Gulb. 8 sch. hastend auf des
gedachten weyl. Berend Hayungs Damm dessen Sohne Hayung Iken Berends
Damm angeerbten Platz in der Dornumer Grode.

XVII. Der Schulermeister Hayung Janssen in Dornum.
Eine Erbpacht in Courant ohne Waide ad 3 Gulb. 7 sch. 2 w. hastend auf des
gedachten Hayung Janssen bey Dornum belegenen Garten.

Diese sämtliche Verkäufe haben Hierauf wegen obgedachter ehemaliger Perzinzen der
Herrlichkeit Dornum und deren Kaufgelder ein öffentliches Aufgebot zu ihrer Sicherheit
gegen alle einseitige Realprätendenzen bey dem hochwürdigsten Gericht zu Dornum nachgesucht,
welches auch erkannt worden.

Solchemnach werden nunmehr alle und jede, welche aus einm Eigenthum,
Nand, Naderkauf, Reunions- oder sonstigem Stadtrecht an vorge dachte ehemalige Per-
zinzen der Herrlichkeit Dornum Anspruch zu haben vermeinen möchten, hiedurch und
und in Kraft dieser Edic al-Ediction, wo von ein Exemplar hieselbst, das andere bey der
Königl. hochweyl. Regierung in Zurich, und das dritte bey dem Königl. woldblühenden
Stadtgerichte in Norden affigret worden, anfordert und verab odet, solche ihre An-
sprüche a dato innerhalb 3 Monaten, längstens aber am 7ten April nächstkünftig, als
dem peremptorischen Termin, Vormittag um 9 Uhr entweder persönlich oder durch zu-
rühige und mit gehörigen Instruktionen und Legitimation versehenen Bevollmächtigte anzu-
geben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung:
dass die anbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an vorerwähnte Beher-
dichheiten, Erbpachten und sonstige Präcedenz präcludret, und ihnen damit ein
ewiges Schweigen in Ansehung der Käufer sowol als der Kaufgelder aufergelegt
werden soll.

Uebrigens werden denen, welche gesetzlicher Hindernisse halber nicht persönlich erscheinen
können, oder denen es an gehöriger Bekanntheit hieselbst fehlet, die Justiz-Commissarien
Hedden und von Halern in Lage hie mit in Vorschlag gebracht, an welche sie sich wenden
und



und selbige mit gehöriger Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 11ten Dec. 1795. v. Halem,

43 In den Jahren 1790 und 1793 verlich die Frau Reichgräfin von Urküll Gyllenband als damalige V. fgerin der Herrlichkeit Dornum folgende bis dahin zu gedachter Herrlichkeit gehörig gewesene Grund- und Vertinen; Stücke, e n Erbpacht, als:

- 1) Einen in dem Flecken Dornum belegenen Heerd Landes, groß 75 Diematen cum annexis, als Garten, dem etwa dazu gehörigen Verfmohr, Kichen und Begräbniß Stellen zu Dornum an den Deich und Eyhl-Richter Laes Hinrichs, vermögige Erbpachts Briefes vom 28sten Jun. 1790.
- 2) Einen ehemals von Folkert Weinders he rührenden halben Heerd Landes in der Dornumer Grode groß 14 Diematen ohne Behausung, an den Deich und Eyhl-Richter Hiele Eften Damm vermögige Erbpachts Briefes vom 28sten Jun 1790.
- 3) Einen Heerd Landes in Meersum von 51 1/2 Diematen cum annexis, als Garten, Verfmohr, Kirchenstellen und Todten Gräbern zu Meerhase, an den Hausmann Hinrich Janssen Hector, vigore Erbpachts Briefes vom 28sten Jun. 1790.
- 4) Ein Stück Landes von 7 Diematen unter Meersum, grenzend gen Osten an Meent Willems Erken 4 Diemate, gen Süden an 7 zu dem ad R. im 2. gedachten Heerd Landes gehörige Diemate, gen Westen an das Hohlberger Slet, 2 n Norden an den Eyhlhammer Weg, an eben gedachten Hausmann Hinrich Janssen Hector, laut Erbpachts Briefes vom 28sten Jun. 1790.
- 5) Einen Heerd Landes in der Dornumer Grode, der Sand genannt, bestehend aus 81 Diematen Landes cum annexis als Garten Grund, Verfmohr, Kirchen- und Begräbniß Stellen zu Dornum an den Hausmann Wessel Heilmers.
- 6) einen Heerd Landes zu Schwittersum 72 Diematen groß cum annexis, als Garten Grund, Verfmohr, Kichen- und Begräbniß-Stellen zu Meerhase, an den Hausmann Stebrand Epls laut Erbpachts Briefes d. d. Stuttgardt den 20sten Febr und Dornum den 22sten Mart. 1793.
- 7) 42 Diemate, zwöschten Dornum und Mele im folgenden Stücke, als: 1 Diemate das große, sodann 3, und noch 3 Diematen 6 Diematen: die kleine Sechs und 1 Diemate so den Weg und die Hausstätte der ehemals zu sämtlichen 42 Diematen gehörig gewesenen Behausung ausmacht, ferner 4 Diematen: die lange Bier, 4 Diematen, die groß Bier, und 4 Diematen die kleine Bier genannt; ferner 7 Diematen; 4, und endlich 7 Diematen liegend, und Theenlande genannt, an den Deich und Eyhl-Richter Laes Hinrichs in Dornum, vermögige Erbpachts Briefes vom 14ten October 1793.

Nachdem hierauf in diesem Jahre das nutzbare Eigentum dieser sämtlichen Grundstücke von dem ältesten Sohne der Frau Erbpächterin dem Herrn Major im Dienst der vereinigten Niederlande, Reichsgrafen Carl Friedrich Gustav von Urküll Gyllenband mit Käuflich besprochen worden; so traten die Erbpächter insgesamt solches vermögige unterm 16ten July dies 8 Jahres gerichtlich getroffener Vereinbarung dem Metrabenten ab, und dieser übertrug sodann sein Käuflich, und mit demselben das Dominium utile sämmtl.



sämmtlicher vorgedachten Grundstücke, vermöge gerichtlich aufgenommener Cession-Acten de vom 18ten besagten Monats dem Herrn Albert Heinrich Gottlob Otto Erstl. Reichsgrafen und Herrn von Seeburg, als Ankäufer und jetzigen Besitzer der Herrlichkeit Dornum, in welcher Qualität demselben das Ober Eigenthum dieser Grundstücke zusieht, um jenes mit diesem consolidiren, und dem Corpore der Herrlichkeit Dornum wider einverleiben zu können.

Eserer hat nun bei dem hiesigen Gerichte auf ein öffentliches Aufgebot wider alle Realprätendenten angetragen, und werden demnach alle und jede welche auf das nutzbare Eigenthum vorgedachte Grundstücke, aus einem Pfandrechte einer, den Nutzungs Ertrag schmälern, und gleichwol durch Ketten in die Sinne fallenden Kennzeichen bemerkbaren Servituten, Rechten, oder sonstigem Realrecht, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweite bey der Königl. Hochpreiellichen Regierung zu Anrich, und das dritte bey dem Königl. wohllobl. Stadigerichte zu Norden angeschlagen, vorgeladen, a dato innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Term no premitivo den 5ten April des nächstkünftigen Jahres Vormittag um 9 vor hiesigem Gerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Ansprüche und Forderungen gebührend anzumelden, und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Dominium uttle vorgedachter Plätze und Stücklande präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol in Ansehung des jetzigen Besitzers, als der, den vorigen Erbpächtern zurückgehenden Antrittes Gelder, auferlegt werden solle.

Uebrigens werden diejenige Prätendenten, welche durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften, an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, und denen es hiesigst an Bekanntheit fehlet, die Justiz Commissarii Hedden und v. Halem in Hage vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 14ten December 1795.
v. Halem.

44 Vermöge gerichtlich vollengeten Erbpachtbriefes de 7. October 1793 wurde von der Frau Reichsgräfin von Urküll-Gyllenband, als damaliger Besitzerin der Herrlichkeit Dornum, der zu besagter Herrlichkeit bis dahin gehörig gewesene Heerd Landes, Mittel-Riphansen genannt, cum Annexis,

bestehend aus 80 Diemachen Landes, nebst Behausung, Gartengrund, Torfmohr, Kirchenstellen und Todtengräbern zu Dornum, des weyland Hausmanns Myelt Heyen Wittwe, Minste Stebrands und deren beyden Söhnen Berend u. d. Claes Myels in Erbpacht verlehren.

Nachdem aber der Hausmann Johann Sieben in der Dornumer Grode das nutzbares Eigenthum dieses Grundstücks ex capite vicinitatis mit Näherkauf besprochen hatte, so traten gedachte Erbpächter diesen Neirahenten solches vermöge unterm 14ten April a. c. gerichtlich aufgenommenen Bergreichs in der Güte ab.

Hier:



Hieraus hat nun letzterer, um seines Besizes versichert zu seyn, beym hiesigen Gerichte auf ein öffentliches Aufgebot wider alle Realprätendenten angetragen, so auch erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche auf das ungräfliche Eigenthum des vorgetachten places Mittel Riphanen aus einem Pfandrecht, aus einer durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeuteten, und gleich wol den Nutzungsertrag schmälernden Dienstbarkeit, Re tract. Reunion, oder sonstigem Realrecht Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch und kraft dieser Edicel Citation, worden ein Exemplar hieselbst, das zweyte bey dem Königl. Stadtgerichte zu Norden, und das dritte bey dem Königl. Amtgerichte zu Ems angeschlagen, verabredet, a. dato innerh 15 3 Monaten, längstens und peremptorie aber am 4ten April nächstkünftig, Vormittag um 9 Uhr bey hiesigem Gerichte entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, worzu denen, welche wegen allzuweiter Entfernung oder anderer ac. glicher Hindernisse nicht persönlich erscheinen können, keym etwa gen Mangel an Bekanntschaft hieselbst, die Justiz Commissarien Hedden und von Halem in Hage vorge schagen werden, an welche sie sich wenden, und selbige mit Vollmacht und Information versehen können, hieselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Dominium utilis des mehrgedachten Places präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besizer auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 12ten December 1795:

von Halem.

45 Bey dem Hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, während des nun geendigten Krieges die baselbst unterm 2ten December 1793 erlassene Edicel Citation wider alle auf den von dem Gerichtsdienner Johann Friedrich Heyen Straatmann an den Reich Richter Claes Hinrichs zu Dornum privatim verkauften, vormals zu seiner Behausung an der hiesigen Wester Strafe gehörig gewesenem Gartengrund, aus einem Eigenthums Dienstbarkeits Pfand. Käufers oder sonstigen Realrecht Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militär Stat gehörende Personen, denen ihre Gerechtsame bisher reserviret worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen, längstens aber am 2ten Februar a. f. entweder in Person, oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, worzu sie sich beim Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz Commissarien Hedden und v. Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen haben.

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwahntes Immobile präcludiret.



präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer
desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes auferlegt werden solle.

Begeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.
v. Halem.

46 Bey dem Hochgräf. Gerichte zu Dornum ist, nach nunmehr wieder auf-
gehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbst gleich geach-
teten Personen, während des nun geendigten Krieges, die daselbst unterm 8ten October
1793 erkannte Edictal-Citation wider alle auf das von den Gebrüdern Mammé und Heero
Hilfen an den Schwed. Metzler Carl Hürchs in der Hager Marsch priva im verkaufte
Haus cum annexis an der Mülstadt zu Dornum, aus einem Eigenthums- Dienstbar-
keits- Pfand- Käufers- oder sonstigem Realrecht Anspruch habende Prätendentes auch
auf gedachte zum Militär-Stat gehörende Personen, denen ihre Gerechtsame bisher re-
serviret worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato
innerhalb 9 Wochen, längstens aber am 26sten Febr. a. f. entweder in Person, oder
durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich
beim Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz-Commissarien Hedden und v.
Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nach-
zuweisen haben,

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile
präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer
desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes auferlegt werden solle.

Begeben Dornum am Hochgräflichen Gerichte, den 10ten December 1795.
v. Halem.

47 Bey dem Hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufge-
hobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbst gleich geachteten
Personen während des nun geendigten Krieges die daselbst unterm 3ten December 1793
erkannte Edictal-Citation wider alle auf das von dem Chirurgo Wellencamp öffentlich
angekaufte, vormals de n. Kaufmann Hange Tibben Leerhoff hieselbst zuständig gewesene
an der Kirchstraße zu Dornum belegene Haus und Gasthof cum annexis aus einem Ei-
genhums- Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstigem Realrecht Anspruch habende Prätен-
dentes auch auf gedachte zum Militär-Stat gehörende Personen, deren ihre Gerechtsame
bisher reserviret worden, dahin extendiret,

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile inner-
halb 3 Monaten, längstens aber am 4ten April a. f. entweder in Person, oder
durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich
beim Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz-Commissarien Hedden und
v. Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nach-
zuweisen haben,

(No. 51. Tttttt)

unter



unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes auferlegt werden solle.

Begeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.
v. Halem.

48 Bey dem hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen während des nun geendigten Krieges die dasebst unterm 16ten December 1793 erkannte Edictal-Citation wider alle auf das von dem dafigen Kleidermacher Folke t Siebels an den Kleidermacher Focke Jabben privatim verkaufte, an der Hohen Straße zu Dornum belegene Haus cum annexis, aus einem Eigenhums Dienstharkelits Pfandwäherkaufs oder sonstigem Realrecht Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militär-Stat gehörende Personen, denen ihre Berechtigame bisher reserviret worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen längstens, aber am 5ten Febr. a. f. entweder in Person oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich beym Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz-Commissarien Hedden und v. Halem in Hage bedienen können anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen haben,

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufschillings auferlegt werden solle.

Begeben Dornum am hochgräf. Gerichte, den 10ten December 1795.
v. Halem.

49 Bey dem hochgräf. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen während des nun geendigten Krieges die dasebst unterm 17ten September 1793 präteriti erkannte Edictal-Citation wider alle auf die von dem dafigen Feldwäher Johann Lönjes Wammen an des wyl. Hausmanns Herich Janßen Wittwe zu Neersum verkaufte zwey Diemathe Landes unter Neersum und Schwitterssum belegene, aus einem Eigenhums Dienstharkelits Pfandwäherkaufs oder sonstigem Realrechte Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militär-Stat gehörende Personen, denen ihre Berechtigame bisher reserviret worden, dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato innerhalb 6 Wochen längstens aber am 5ten Februar a. f. entweder in Person oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich beym Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz-Commissarien Hedden und von Halem



Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen haben,

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräflich. Gerichte, den 10ten December 1795.
v. Halem.

50 Bey dem hochgräflich. Gerichte zu Dornum ist nach nunmehr wieder aufgehobener Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militair und selbigen gleich geachteten Personen während des nun geendigten Krieges die daselbst unterm 16ten März a. c. erlassene Edictal Citation wider alle auf die von dem dasigen Weber Meent Branken und dessen Ehefrau Greetje Sa hen an den Tagelöhner Gerke Harms privatim verkaufte, an der sogenannten N. eumer Reihe belegene Warffläche cum Annexis aus einem Eigenthums, Dienbarkeit, Pfand, Nähkaufs oder sonstigem Realrecht Anspruch habende Prätendenten auch auf gedachte zum Militair Etat gehörende Personen, denen ihre Gerechtfame bisher reviviret worden dahin extendiret:

daß selbige ihre etwaige Ansprüche und Forderungen an besagtes Immobile a dato inne halb 6 Wochen, längstens aber am 1ten Februar a. f. in weder in Person oder durch zulässige und gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu sie sich beym Mangel anderweiter Bekanntschaft der Justiz Commissarien Hedden und von Halem in Hage bedienen können, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen haben,

unter der Verwarnung:

daß auch sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen an erwähntes Immobile präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als in Ansehung des Kaufgeldes, auferlegt werden solle.

Gegeben Dornum am hochgräflich. Gerichte, den 10ten December 1795.
von Halem.

Notificationes.

1 Der Oberamtmann Kettler in Berum verlangt auf Ostern einen Bedienten, der sicher zu fahren versteht, nächtern und mäßig ist, und Lust hat, vorkommende Haus- und Gartenarbeit zu verrichten. Wer dazu Geschick und Lust hat, kann sich bey ihm selbst melden.

2 Neele Sabben zu Eisinghausen ist ein Enten, oder kann auch vor ein Zweites angesehen werden, weil es diesen Herbst 2 Jahr alt ist, aus der Weide entkommen, gemerkt im linken Ohre von unten mit einem halben Mond, im rechten Ohre 2 Schmitte von unten und von oben ein Stück ab. Wer ihm davon Nachricht geben kann, wird seine Mühe und Aufwand belohnt werden.



3 Der Commerzien-Commissair Reimers in Aurich hat dieser Tagen ein schönes Sortiment Spielzeug für Kinder erhalten; auch sind bey demselben seine Spiel-Karten zu haben. Er empfiehlt sich sowohl hiemit als auch mit seinen übrigen bekannten Ellen- und Eisenwaaren einem geehrten Publico bestens.

4 Melchert Arends Wittve zu Forlitz hat ein rothgrünes Kalb aufgebunden; wer solches vermisst, der kann sich melden.

5 Wann zum mindestannehmenden öffentlichen Verding einer beträchtlichen Quantität von Hamburgischen und Nordischen Holze auch Schwedischen Eisen zum Beduf der im künftigen Jahre neu zu schlagenden Ede Cammers Holzung nächst dem Westersü-geldeich Terminus auf den 1ten Januar künftigen Jahres angeleget worden, so wird solches hierdurch männiglich bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß die Liebhaber sich alsdann des Vormittags am 10 Uhr alhier in Kaiserl. Regierung einfinden, die Bedingungen, welche nebst den Bescheiden vorher bey dem Regierungs-Beckellen Thümmel einzusehen sind, vernehmen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Signatur Feber, den 2ten December 1795.

Aus Russisch Kaiserl. Regierung Dieselbst.

6 Der Kriegs Rath Schaederinn will 57 Diemath Bauland im Grimersumer Holzer, sodann das Haus mit dem Eilsumer Hesser und denen Deichen, zusammen 52 Diemath Grünland, von May 1797 an auf 6 Jahr verheuren. Liebhaber zu dem Ganzen oder einem Theil können sich bey ihm selbst oder Herrn Keteler zu Grimersum melden, und die Bedingungen erfahren.

7 Ich bringe hiermit zur Wissenschaft des Publikums, daß mein Sohn Johann Diederich Krull die Handlung, welche jedoch in dem nämlichen Hause worin er bis jetzt gewohnt hat, mit aller möglichen Betriebsamkeit fortgesetzt wird, gänzlich aufgegeben, und einem andern übertragen hat, so daß er in Zukunft so wenig dieser Handlung halber Verbindlichkeiten erfüllen kann, als solche von jedem dritten gültig mit ihm geschlossen werden können. Wornach sich dann seines Credits wegen ein jeder in Rücksicht dieser Handlung und überhaupt zu benehmen wissen wird. Emden, den 2ten December 1795. B. Krull.

8 Der Mauermeister Claas Johansen Claassen in Emsen verlanget auf künftigen Frühjahr 1 oder auch 2 Gesellen in Lage oder Wochenlohn. Wer sich dazu geneigt findet, und wenigstens so viel erfahren ist, in vorkommenden Fällen allein bey jemand agiren zu können, wolle sich ehestens in Person oder durch postreue Briefe bey ihm melden.

9 L. Hommes is voorneemens, een Plaatzte in de Ditzumer Hammerk, teegenswoordig van Egge Hilbrants huurlyk bewoont word, met 50 tot 100 Grafen Bauw- Weide- et Meedland, vervolgens voor drie of zes Jaaren te verhuiren, om op May 1796 aantevaarden, als mede een Plaatzte aldaar van Albert Janssen huurlyk be-



bewoont word, met 25 tot 50 Grafen Bauw- Weide- en Meedland, voor 3 of 6 Jaaren te verhuiren, ook op May 1796 aantevaarden. Iemand het een of ander geneegen zynde, kan zig by bovengenoemde ter plaatze vervoegen en huiring zien te treffen.

10 Durch Auelken ist mir unter andern der erste Theil von Pächter Martin und sein Vater und der 2te Theil von Louise von Bording weggekommen. Ich ersuche also hiedurch denjenigen, so diese Bücher von mir geliehen, mir solche wieder zu schicken, oder sich zu melden, da ihn alsdann die andern Theile zu Dienste stehen.
Der Secretair Conring.

11 Die Frau Försterin Fricken zu Bockhorn im Oldenburgischen wünscht eine oder zwey Dames in die Kost zu haben. Sie hat 1 bis 2 Zimmer, die hübsch meubliert sind, und Aussicht nach der Straße haben, abzusehen. Beyde Zimmer sind mit Windböfen versehen, mit gutem Essen und Trinken, Heizung, Licht und andern Bequemlichkeiten wird aufgemartet werden. Das Nähere ist bey der Frau Commissionsrätthin Neuter in Mürsch zu erfahren; allenfalls beliebe man sich auch desfalls bey den Kaufleuten Johann Hemken und Sohn in Bockhorn zu adressiren.

12 Dem Claas Kewers in der Kiepe ist ein dunkelblau Enterbeest aus der Weide entkommen, ohne Mark, etwas weißes an Kopf und Beinen. Wer davon Nachricht geben kann, hat eine gute Belohnung zu erwarten. Auch hat derselbe ein dunkelbraun Twenter aufgeschüttet; der Eigner davon kann sich bey ihm melden, und nach Bezahlung der Kosten es wieder abholen.

13 Dem handelnden Publico mache hiedurch zur Warnung bekannt, daß gestern Morgen ein mir unbekannter Fremder zu mir gekommen, und ich auf dessen Begehren, weil er im Schreiben unerfahren, zwey Wechsel, nämlich zu 1200 Rtl. 3 Wochen auf Middelborg in Hamburg, und zu 800 Rthlr. in Gold 4 Wochen auf Wasse in Hamburg, ausgefüllt, und dessen angeblichen Fried. Soltan unterzeichnet habe. Derselbe gab vor, in Bremen auf der Lieser, welches auch auf die Wechsel bemerkt ist, zu wohnen, daher die Ausfüllung der Wechsel aus Bremen den 1sten December 1795 an die Ordre Fried. Soltan gezeichnet sind. Dieser Mann ist indessen gleich am Mittag mit Zurücklassung eines kleinen Hundes unsichtbar, ohne einmal in dem Goudschalschen Hause seine Zeebe zu bezahlen, daher ich hievon Anzeige zu thun nicht unterlassen kann. Leer, den 7ten December 1795.

J. G. Helmers.

14 Nachdem durch das Absterben des bisherigen Gastvaters Jacob Henken die Stelle eines Gasthauses Vaters in dem hiesigen Gasthaus, so wie auch die Stelle einer Gastmutter durch die mit Tode abgegangene Gastmutter Wittwe Heyen erledigt worden; als werden von wegen der zur Conferenz des Gasthauses verordneten Mitglieder, diejenigen, welche sich zur Uebnahme der einen, oder der andern Stelle

18



geschickt und fähig fühlen, und glaubwürdige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen können, hiedurch aufgefordert, sich längstens in 14 Tagen bey den zur Conferenz gehörigen Mitgliedern, schriftlich oder persönlich zu melden, und Atteste ihrer Geschicklichkeit zu produciren, wobey zur Nachricht dienet, daß die zu dieser Stelle gehörigen Emolumente sich jährlich 25 Rthlr. außer der freyen Kost, und den näher zu bebingenden Kleidungsstücken betragen. Wurich in der Gasthauses Conf., den 11ten December 1795.

15 Das Publicandum gegen den Kindermord, wider die Verheimlichung der Schwangericht und Niederkunft ist im Amte Norden 1) auf dem Amtshause, 2) auf der Wierde, 3) auf der Ekeler Mühle, 4) auf der Linteler Mühle, 5) auf der Sankter Mühle, 6) auf der Deichmühle, 7) im großen Deichachtelkrug, 8) im kleinen Deichachtelkrug, 9) in der Radorst, 10) auf der Kreitlapperey, 11) in des Weges Hinrichs Haus, 12) in des Vogt Ubben Haus auf der Juist, 13) bey dem Prediger daselbst, zu jedermanns Einsicht und nähern Belehrung ausgegangen und niedergelegt worden, als welches dem Publico, akerhöchster Verordnung gemäß, hiedurch bekannt gemacht wird. Norden im Königl. Amtgerichte, den 14ten December 1795.

16 Der zweyte Band der Zeitschrift: Frankens Stiftungen, zum Besten vaterloser Kinder, ist mit dem jetzt vertheilten vierten Stück beendigt. Die Herren Verfasser wollen durch die Fortsetzung derselben in einem dritten Bande den Versuch machen, dem so sehr verfallenden Institute des so berühmten Waisenhauses in Halle, einige Beihülfe zu verschaffen, deren es so sehr bedarf. Sie hoffen, daß es vielleicht noch gelinge, den Geist des Wohlthuns rege zu machen, um sie dadurch vor der drückenden Nothwendigkeit zu sichern, warlamer noch, das ihrer Aufsicht anvertraute, aber mit jedem Jahre kleiner werdende Eigenthum der Vaterlosen, einzuteilen. Es würde ihnen schwer werden, so manche dringende Bitte für die hinterlassenen Kinder oft achtungswürdiger Eltern, zurückweisen zu müssen. Gleichwol würden sie es der Erhaltung des Ganzen schuldig seyn, wenn nicht durch außerordentliche Hülfe, durch das Andenken derer, welche in Wohlstande, einst da darband fanden, was sie bedurften, ihren Besorgnissen abgeholfen wird.

Ich biete also mit Vergnügen zur Einsammlung und Uebersendung der Pränumerationsgelder zu 1 Rthlr. 2 ggr. meine Dienste wieder an, wofür mit jeder Messe wie bisher ein Heft, und überhaupt 4 Hefte geliefert werden. Ich erhalte die Stücke von Halle unfrankirt, habe aber, um nur der guten Absicht der edlen Herausgeber zu Hülfe zu kommen, niemanden einige Auslage angerechnet, womit ich fernerhin fortfahren werde. Wer mehr zum Besten des Instituts als 1 Rthlr. 2 ggr. geben will, wird als ein wohlthätiger Pränumerant angesehen, weil er desto kräftiger mitwirkt. Auch solcher Edlen giebt es hier im Lande, denen ich dafür, was sie bisher zur weitem Beförderung mir zugesandt, herzlich danke. Aber auch manche, die Zusucht auf dem Hause fanden, das nun selbst Hülfe bedarf, daselbst unbesorgt ihre akademische Laufbahn vollendeten, im Vaterlande jetzt Auskommen finden, und die nicht einmal einen Thaler übrig haben, um wenigstens zu erkennen zu geben, daß sie das Institut noch nicht vergessen, wo sie es einst



einst wohl hatten. Möchten auch diese den Pränumeranten beitreten, und mir baldmöglichst die Gelder einjenden. Bis Ostern 1796 bleibt der Pränumerationstermin offen. *Murich, den 15ten December 1795.*

Greise.

17 Das so sehr berühmte Werk: Pantheon der Deutschen, wovon im Verlage des Buchhändlers Hoffmann in Chemnitz bereits in der Ostermesse der erste Theil herausgelommen ist, empfiehlt sich theils seines interessanten Inhalts, theils der vortreflichen Kupferstiche wegen, wozu lauter Meisterhände gebraucht sind. Der 2te Theil ist unter der Presse, wird nächstens erscheinen und dem ersten gewiß nicht nachstehen, da Verfasser und Künstler, aufgemuntert durch den erhaltenen Beifall, alles anwenden, was irgend zur Eleganz eines solchen Werks gereichen kann. Verschiedene Subscribern des ersten Bandes erwarten begierig die Fortsetzung des 2ten, und ich bin Willens mehrere Exemplare kommen zu lassen, um bey der ersten Anfrage einen jeden sogleich befriedigen zu können. Gerne möchte ich die Wünsche derjenigen erfahren, welche sich zur Beförderung eines Werks das ganz der edlen deutschen Nation gewidmet, eine Characteristik der berühmtesten Deutschen und Denkwürdigkeiten aus ihrem Leben enthält, zu unterzeichnen geneigt sind, wornach ich meine Bestellung um so mehr einkriechen werde, damit diese auch zunächst die ersten und besten Kupferabdrücke erhalten. — Auch von dem durch mehrere litterarische Blätter schon hinlänglich bekannten schönen Kalender der Museu und Grazien, für das Jahr 1796 mit 17 historischen und allegorischen Kupfern und Landschaften von Chodowietz, Weil, Schadow und Lütke und mit Musik vom Herrn Capellm. Reichardt, bin ich erster Tage eine ansehnliche Anzahl Exemplare erwarten. — Sodann ist das Verzeichniß neuer Bücher von der Michaeli Reise gratis zu erhalten und empfehle mich den geneigten Aufträgen eines literarischen leselustigen Publicums bestens, so wie auch mit rohen als sauber und dauerhaft in verschiedene Arten Bände gebundene Bibeln, Gesangbücher &c. *Murich, den 18ten December 1795.*

Aug. Friedr. Winter, Buchhändler.

18 Unterschriebener fleht sich gemüthiget, alle diejenigen in dieser Provinz, so Forderungen an ihn haben sollten, zu ersuchen, sich längstens bis ultimo Januar 1796 damit bey ihm zu melden, indem er aussonst nach Verlauf dieses Zeitraums sich zu keiner Bezahlung alter Forderungen verstehen wird; — und erlaubt sich anbey den Wunsch und die Bitte an diejenigen, denen er wegen Medicinalgebühren Liquidationen zugesandt hat, solche endlich zu berichtigen, da nichts für einen Arzt unangenehmer und verhasster seyn kann, als die ihm so kostbare Zeit mit Unmahnungsschreiben zu verderben, wobey er denn auch zugleich — um allen Mißdeutungen, ungleichen und grundlosen Urtheilen zu begegnen — hiedurch bekannt macht, daß, — da es ihm seiner Geschäfte wegen, seit einiger Zeit ohne viele Mühe und Besorgniß vor Irrungen, nicht gut möglich gewesen von jedem Recept, so er für seine Patienten verschrieben, eine genaue Controlle zu führen, noch weniger es immer thunlich ist, die geringen Gebühren von 1 bis 4² sbr. dafür gleich einzufordern — er deshalb und zur Vermeidung alles fernern seit vielen Jahren

Jahren



Fahren her ihm daraus erwachsenen Verlustes, die Herren Apotheker ersucht habe, bey
 Verfertigung seiner Verordnungen die Mühe zu übernehmen, ein Verzeichniß darüber zu
 führen, und die Bezahlung der desfallsigen rechtmäßigen Gebühren zu sorgen. Curich
 am 17ten December 1795.

Siemerling, Landphysikus.

19 Der Bäckermeister L. S. v. Swegen in Esens verlangt auf Ostern 1796
 einen Gesellen. Wer dazu Lust hat, melde sich mit dem ersten durch postfrey: Briefe.

20 Der Mauermeister Häbner in der Kirchstraße hieselbst hat zwey kleine Vor-
 derstuben, die eine mit einem Ofen, die andere mit einem Feuerbeerd, auf ankommenden
 May 1796 zu vermieten. Wer zu diesem Belieben hat, wolle sich bey ihm melden.

21 Der Mahler und Glaser Philipp Jacobs in Norden verlangt einen geschickten
 Lehrburschen.

22 Es wird zu Harsweg auf gute Conditionen und ansehnlichen Lohn sogleich
 oder auch um Ostern ein Custos verlangt. Wer hierzu Lust und Geschicklichkeit hat, und
 Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich je eher je lieber pers
 öntlich bey dem Schättemeister Beerend Jaarits Manninga daselbst.

23 Es sind am 2ten December dieses Jahres in dem Dorfe Repshold drey
 große Mutterschaafe, welche wahrscheinlich in eine Marschgegend gehören, gefunden,
 und bey Carl Rewers daselbst aufs Futter gegeben worden. Jedes dieser Schaafe hat
 besondere Werkzeichen in den Ohren, und werden die Eigentümer derselben hiemit öf-
 fentlich aufgefordert, ihr Eigenthum gegen den 30sten December nachzureisen und ihre
 Schaafe wiederum in Empfang zu nehmen, widrigenfalls und wenn sich niemand meldet
 solche am gedachten 30sten December zur Bestreitung der Futterungs und andern Un-
 kosten bei Carl Rewers Hause öffentlich verkauft werden sollen.

24 Elle Frerichs zu Verlum sind zwey Euterbesen aus der Weide weggekome-
 men; eins ist ganz dunkelbraun, das andere ganz schwarz. Sie sind gemerkt vom rechten
 Ohre ein Stück ab, und einen Schnitt am Ende in dasselbige. Dagegen hat er zwey
 schwarze Eutern wieder bey seinem andern Vieh gefunden, welche gemerkt sind das
 eine mit einem Schnitt von unten in beyden Ohren, das andere durch ein Stück vom
 rechten Ohre ab. Sollte jemand sich versehen haben, obenbenannte für untenbenante
 aufgesetzt zu haben, so wird derselbe ersucht, sich bey Elle Frerichs zu Verlum zu melden,
 oder sollte jemand vorgedachtes Vieh anderswo aufgebunden haben, der wird ersucht, ihm
 davon Nachricht zu geben, auch kann der, dem untenbenannte Besten zukommen, gegen
 Erstattung der Kosten sie wieder in Empfang nehmen.

25 Der Inspektor Wolken zu Norden hat neun Diematb in zwey Stücke,
 welche im Hooper nahe bey der Ostermarscher Lisse belegen, in Erbpacht auszuruhn, oder
 auch zu verkaufen. Wer Lust und Belieben dazu hat, kann sich desfalls bey ihm melden.



26 Der Bäcker und Schiffer Simon Siebend Fischer in Norden ist wilkens, sein sogenanntes Kuchschiff, groß 28 Roggelaßen mit sämmtlichem completem Zubehör, als 7 Jahr, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm in Norden melden.

27 Der Gold- und Silberschmidt A. J. Escherhausen in Emden, wünscht je eher je lieber zwey Gefellen zu haben, etwaige Briefe werden portofrey erbeten. Emden, den 1sten Dec. 1795.

28 Eine Bircasse vom Engl. Schiff Portsmouth ist vor einigen Tagen von der Insel Junik weggetrieben, krambar an des Capit. Namen John Lozendo, so hinten insieht. Wer selbe gefunden, melde solches an den Mandatarium N. J. Uoen in Norden; er verspricht billiges Vergelt.

29 Es ist am 2ten December in Loga ein silberner Strickbügel verlohren worden, die daran befindlichen Rollen waren von braunem Holz und weißes wollenes Garn darauf gewickelt, auch war ein fertiger und ein angefangener weiß wollener Kinderstrumpf herum gesteckt. Dem, der es dem Ansiehener Sommer auf Epenburg wiederbringt, wird der volle Werth des Gesundenen versprochen.

30 Ich habe zwey sehr gut inventirte und in Cassel und Göttingen verfertigte Maschinen für Schwerhörige, (oder sogenannte Hörrohre) welche zum Schuß einer nach einer Krankheit taub gewordenen Person verschrieben worden. Das eine habe ich bey mehreren Proben von sehr gutem Effect befunden. Da hier im Lande die Gelegenheit zu dergleichen Sachen so selten ist, so wäre es vielleicht für einen oder andern, der so unglücklich seyn möchte, von solchen Maschinen Gebrauch machen zu können, keine unangenehme Nachricht, wenn ich bekannt mache, daß ich dieselbe zum etwaigen Dienste noch 14 Tagen behalten wolle, ehe ich sie wegschicke. Die eine Maschine könnte nach den verschiedenen Graden der Taubheit sehr leicht eingerichtet werden. Sollte jemand Gebrauch davon machen, und eine oder andere derselben nützlich finden, so bin ich bereit, den Mechanicus, der sie verfertigt, Nachricht davon zu geben. Bekannten Personen will ich sie allenfalls auch zur Probe verabsolgen lassen. Emden, den 17ten Dec. 1795.

Der Doctor von Salem.

Verlobungs-Anzeige.

I Unsere mit Bewilligung beyderseits Aeltern geschehene eheliche Verlobung machen wir hiemit unsern hochgeehrtesten Verwandten und Freunden schuldigst bekannt, und empfehlen uns ihrer Gewogenheit und Freundschaft. Dikum, den 14ten December 1795.

K. V. Homfeld. M. C. Drass.

(No. 51, Uuuuuu)

Gr



G e b u r t s a n z e i g e n.

1 Heute Morgen 8 Uhr ist meine Frau glücklich entbunden von einem wohlgebildeten Sohn. Emden, den 9ten Decemb. 1795.
Georg Teysfen.

2 Am 23sten dieses wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich meinen sämtlichen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache. Aurich, den 26sten December 1795.
U. H. Altona.

T o d e s f ä l l e.

1 Onze eenige Neef, de Wel Eerwaardige Heer H. Knock, rustend Predikant te Windeweer en Lula, is in zyn zestigste Jaar, den 5den deezer te Groningen overleden. Emden, den 11ten December 1795.

J. Penon, mede uit naam van myn Broer.

2 Klagen der Horster Töchter beym Grabe ihrer geliebten Mutter.

Am 8ten December rief der Allerhöchste, die würdige Frau Rebecca Kruse zu sich in ein besseres Leben. Sie hat 86 Jahr und 7 Monathe gelebet und 45 Jahr unseren Müttern und uns, als Hebamme, mit Treue gedient. Wenn man das geschwächte Gehör ausnimmt, so hatte sie noch alle Seelenkräfte zusammen, ihre Sinne waren noch fast jugendlich scharf, sie las noch ohne Brill, und in Stunden der Angst linderte noch ihre gesegnete Hand unseren Schmerz, denn bis an ihr Ende half sie uns zur glücklichen Entbindung. Sie hatte das seltene Glück, beständig bei guter Laune zu seyn, wodurch sie auch unseren jüngsten Schwestern immer angenehm blieb, da sonst das mürrische Alter der Jugend oft lästig und unerträglich wird. Traurig, daß ein alter Bruchschade ihr Leben für uns noch zu früh endigte! Doch wir wollen gegen Gott nicht undankbar seyn, der sie uns so lange erhielt. Wir haben im Leben sie als Mutter geliebet, und im Tode sie kindlich geehret. Die Kosten des Begräbnisses haben wir gerne gemeinschaftlich hergegeben, die Vornehmsten unter unseren Männern trugen den Sarg, wir alle begleiteten ihn in bester Ordnung zur Gruft. In feyerlicher Abendstille, ließen wir bey erleuchteter Kirche, bey der ihr zu Ehren gehaltenen Rede, bey tröstlich-traurig gerührter Orgel, mit Einflang der Stimmen unserer jüngern Söhne, eine Thräne der Behmuth und des Wohlwollens fallen. Schwestern des Vaterlandes! haben wir nicht unsere Pflicht erfüllt? Habt ihr



Ihr eine Mutter, wie die unsrige war, so liebet sie im Leben und ehret ihr Andenken im Tode, es ist süße, tröstliche Kinderpflicht. Horsten, am 12ten December 1795.

3 Am 12ten dieses des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr gestiel es dem Allerhöchsten, meinen einzigen Bruder, den Bürger und Kleidermacher Amts-Meister Johann Glant an einer gänzlichen Entkräftung im 86 Jahre seines Alters aus dieser Welt abzufordern, und ihm in eine bessere Welt zu sich hinüber zu rufen; ich erfülle also hiemit meine Pflicht in meinem 90jährigen Alter, so hart mir auch der Tod meines Bruders ist, selbiges allen angehörigen Verwandten und Bekannten hiemit öffentlich bekannt zu machen, unter Verbittung aller schriftlichen Condolenz. Zurich, den 17ten December 1795.

Harm Anthon Glant, Küster und Kirchendiener.

4 Am 14ten dieses starb unser geliebter Vater, der Vogt Peter Thiele im 69 Jahre seines Alters, und nachdem er seinen Dienst 35 Jahre wahrgenommen. Wir machen diesen Verlust unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt. Dibeorg, den 16ten December 1795.

Die Kinder des Verstorbenen.

5 Am 19ten dieses Morgens um 9 Uhr starb unser geliebter Chemann und Vater, der Königl. Cammer Registrator Bernhard Zehelein, in einem Alter von 30 Jahren, an einem 9 Tage angehaltenen Flek- und Fausfieber. Diesen mich, die mit ihm im toten Jahre in zwoter Ehe gelebte nachgebliebene Wittwe, mit 4 unmündigen Kindern, und mich, den einzigen Sohn erster Ehe, betreffen sehr harten Verlust, machen wir allen unsern Verwandten, Obanern und Freunden schuldigst bekannt, und von ihrem Beileid vollkommen versichert, verbiten wir alle desfallsige Versicherungen. Zurich, den 19ten December 1795.

Die nachgebliebene Wittwe und Kinder erster und zwoter Ehe.

Lotteriefachen.

I Bey Ziehung der 5ten Classe 3ter Königl. Berliner Classen Lotterie sind in unserm Haupt-Comptoir folgende No. mit Gewinnsz. heraus gekommen; als No. 1825. 11793. jede mit 150 fl., ist 300 fl.; No. 11794 mit 100 fl. 30276. mit 50. fl., ist 150 fl.; No. 1824. 66. 98. 11702. jede mit 25 fl., ist 100 fl.; No. 1802. 4. 10. 13. 15. 17. 18. 20. 29. 32. 34. 39. 44. 45. 47. 48. 49. 51. 55. 58. 63. 67. 71. 72. 77. 78. 85. 87. 88. 89. 91. 92. 95. 99. No. 11704. 8. 11. 12. 13. 16. 18. 20. 21. 23. 26. 33. 40. 41. 42. 43. 46. 49. 54. 55. 59. 64. 65. 71. 83. 86. 96. 97. No. 30202. 11. 12. 13. 15. 17. 19. 20. 23. 25. 27. 30. 31. 34. 40. 41. 48. 50. 54. 55. 58. 61. 63. 65. 68. 71. 75. 77. 79. 81. 83. 87. 88. 92. 93. 96. 97. 99. jede zu 19 fl.; macht 1900 fl.; Summa der Gewinnsz. 2450 fl. Die Gewinne werden gleich bey demjenigen, wo der Einsatz geschehen ist, gegen Auslieferung der Original-Loose ausbezahlt. Loose zur 1ten Classe 4ter Lotterie sind bey uns in ganzen, halben und vierteln zu haben nebst Wagne gratis. Die Ziehung ist auf den 4ten Januar 1796 festgesetzt. Zurich, den 15ten December 1795.

Feiblmann et Steimon Seckels.



2 Bey Subskribirten Königl. Lotterie-Einnahmer ist in der 5ten Classe 3ter Königl. Classen-Lotterie zu Berlin die Summe von 1500 Rthlr. gewonnen. Ein Gewinn von 100 Rthlr. auf No. 45482. Vier Gewinne von 50 Rthlr. auf No. 11653. 11810. 37895 und 45489. Drei Gewinne von 25 Rthlr. auf No. 11697. 11816. 37878. Neun und funfzig Gewinne von 19 Rthlr. No. 11602. 3. 8. 9. 10. 12. 18. 23. 33. 34. 35. 37. 38. 45. 50. 51. 61. 62. 64. 68. 69. 73. 77. 78. 81. 82. 83. 88. 89. 90. und 94. ferner 11803. 6. 17. 19. und 22. sodann 30301. 12. 14. 16. 37877. 82. 84. 85. 86. und 37899. 45471. 72. 74. 75. 76. 77. 78. 83. 86. 88. 92. 97. und 99. Die Gewinne werden gegen Andienung des Original-Loses dem Inhaber zufolge Plans-Vertheilung und von demjenigen, bey welchem er das Loss genommen und eingekauft, ausgezahlt. Lose zur 1sten Classe 4ter Lotterie sind noch vorräthig. Mürich, den 17ten Dec. 1795.
Isaac Salomons.

Advertissements.

1 Da die zur Exportation außer Landes freygegebene Quantität der 6000 Last Hafer bereits gänzlich vertheilt ist, als wird solches dem commercirenden Publico zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht. Signatum Mürich, am 18ten Dec 1795.
Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen Kammer.

2 Es sollen am 4ten Januar künftigen Jahres, 656 Guld. 3 stüber 4 bt. Holländisch, wie auch 300 Rthlr. in Gold gegen Preußl. Courant, umgewechselt werden Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage des Morgens um 10 Uhr, auf der Kammer einfinden, da sodann derjenige, welcher das meiste an Ugio giebt, der Zuschlag erhalten wird. Signatum Mürich, am 14ten December 1795.
Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen Kammer.

Verkauf.

1 Vermöge des bey denen Stadt- und Amtgerichten zu Mürich affairten Subskriptionspatenti nebst Verkaufsbedingungen soll das dem minderjährigen Bäder Johana Hinrich Weper zuständige Haus cum Anneris an der Kirchstraße hieselbst, welches von den Schättemeistern am 850 Rthlr. Gold gewürdigt worden, in dreien Terminen als den 28ten December 1795, 2ten Januar, und 9ten eisdem des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin den Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundtschaftlicher Approbation zugeschlagen, und auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden. Die Verkaufsbedingungen sind den Patenten beigefügt, und auf diesem Stadtgerichte, so wie bey dem Stadt Ausmiener einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Mürich im Stadtgerichte, den 17ten December 1795.
Bürgermeistere und Rath.

Wegen der in Menge eingeangenen neuen besonders gerichtlich und zum Theil sehr ausführlichen grossen Stücke hat das Wochenblatt nicht, wie gewöhnlich am Sonntage ausgegeben werden können, weil wegen der vielen stehenden Christen, der Vorrath nicht zureichte, sondern gesetzt, abgelegt und wieder gesetzt werden müssen, wodurch die Verzögerung entstanden ist.

